Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Blatt der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, der Verbände deutscher Genossenschaften in Polen und landwirtschaftlicher Genossenschaften in Westpolen und des Verbandes der Güterbeamten für Polen.

Anzeigenpreis im Inlande 15 Groschen für die Millimeterzeile. / Fernsprechanschluß Nr. 6612. / Bezugspreis im Inlande 1.60 zł monatlich
32. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. — — — 34. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten.

Nr. 31. Poznań (Posen), Zwierzyniecka 13 I., den 3. August 1934. 15. Jahrgang

Allerlei Zeitfragen.

Von Ing. agr. Karzel-Posen.

Zu den wichtigsten Arbeiten nach der Getreideernte gehört das Stoppelschälen. In den letzten Jahren wurden allerdings auch Stimmen aus der Praxis und aus der Wissenschaft laut, die sich mit dem Schälen nicht unter allen Umständen einverstanden erklären wollen. Besonders bei stärkerem Auftreten von Fußkrankheiten soll man sich genau überlegen, ob geschält werden soll, da nicht nur bestimmte Vorfrüchte, sondern auch die Schälfurche diese Krankheit fördern soll. Sehr stark anfällig gegen die Fußkrankheiten sind Weizen und Gerste, während der Hafer als recht widerstandsfähig gilt. Eine Förderung erfährt diese Krankheit durch flache Unterbringung von Pflanzenresten. Und zwar nicht nur Getreidestoppeln sollen den Schmarotzer lebensfähig erhalten, sondern auch Rückstände von Hackfrüchten, der Klee- und Hülsenfrüchte und des Stallmistes. Beim Auftreten dieses Schmarotzers soll man daher Kleeeinsaat in Sommergerste vermeiden, besonders wenn nach Klee Weizen folgen soll. Alle Pflanzenüberreste und somit auch die Stoppeln sollen mit dem Vorschäler tief untergepflügt werden, da sie bei flacher Unterbringung nach Ansicht der Gegner der Schälfurche geradezu eine Brutstätte für die Vermehrung dieser Pilze abgeben.

Herr Administrator G. Winter-Kastorf beschäftigt sich in den „Mitteilungen für Landwirtschaft" Nr. 28 vom 14. Juli sehr eingehend mit der Frage der Zweckmäßigkeit einer Schälfurche und kommt an Hand seiner praktischen Erfahrungen zu folgenden Schlüssen: Alle Landwirte, die verunkrauteten Acker haben, sollen gar nicht fragen, ob das Schälen der Stoppeln gut oder schädlich ist, sondern einfach schälen und nochmals schälen, wenn sie ihren Acker sauber bekommen wollen. Will der Landwirt eine Untersaat in die Halmfrucht einsäen, so muß er sich darüber Rechenschaft geben, ob mit ihrem Gelingen zu rechnen ist. Denn bei Vorhandensein einer Untersaat kann nach der Aberntung der Ueberfrucht nicht geschält werden. Beim Ausbleiben der Untersaat hat er aber nicht nur mit einer noch stärkeren Verunkrautung des Bodens zu rechnen, sondern hat außerdem noch die Kosten für die Untersaat zu tragen. Den Fußkrankheiten kann man durch entsprechende Fruchtfolge mit Erfolg begegnen. Hinter Gerste z. B., der anfälligsten Halmfrucht, sollen Hackfrüchte oder wenn es nicht anders geht, Hafer oder Roggen folgen. Auch soll nur gut verrotteter Dünger, am besten Edelmist, verwendet werden. Pflanzenüberreste, wie Rübenblätter oder Kartoffelkraut, sollen, falls sie nicht vorher abgefahren werden, mit dem Vorschäler untergepflügt werden.

Herr Adm. Winter hat in seinem Betriebe nicht beobachtet, daß sich durch flach untergebrachte Stoppeln Schädigungen für die Nachfrucht ergeben hätten. Anderseits sind nach seiner Erfahrung saubere Aecker die wichtigste Voraussetzung für gute Ernten, und die zu treffenden Maßnahmen müssen sich daher an erster Stelle nach dieser Frage richten. Bei der Bearbeitung der Stoppelschläge kommt es aber darauf an, daß auch wirklich das Unkraut vernichtet wird. Die Scheibenegge arbeitet zwar billiger, schneidet aber nicht das Unkraut ab und trägt daher nur wenig zur Unkrautbekämpfung bei. Nur durch eine Schälfurche und eine Nachbearbeitung mit Walze, Egge oder Grubber wird das Unkraut vertilgt und eine entsprechende Lockerung erreicht. Daß diese Arbeit sofort nach Freiwerden der Getreidefelder und niemals bei zu feuchtem Wetter ausgeführt werden soll, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden. In Deutschland verwendet man heute vielfach die Arns'schen Schälzinken, die von einzelnen Firmen am Hebelgrubber angebaut werden und eine bessere und billigere Arbeit leisten sollen als die Schälpflüge, da jede Nachbearbeitung in Fortfall kommt. Herr Adm. Winter vertritt daher den Standpunkt, daß der Vorteil des Schälens größer ist als die gegebenenfalls dadurch verursachten Schäden durch Fußkrankheiten, so daß uns heute noch nichts dazu berechtigt, von unserem altbewährten Stoppelschälen abzugehen.

Die reichlicheren Niederschläge der letzten Wochen dürften sicherlich manchen Landwirt zwecks Steigerung seiner Futtervorräte veranlaßt haben, Stoppelfrüchte auszusäen. Doch auch in diesem Falle hängt der Erfolg von einer sorgfältigen Bestellung ab. Auf eine mitteltiefe Pflugfurche gibt man doppelten Eggenstrich und drillt das Saatgut aus. Auf trockenen Böden muß man es tiefer, evtl. mit Druckrollen unterbringen und nach der Aussaat die Cambridgewalze folgen lassen. Hingegen ist es bei unserem trockenen Klima sehr riskant, das Saatgut breitwürfig auf die Stoppeln auszusäen und mit dem Pfluge unterzupflügen. In diesem Jahre wird der Landwirt nicht immer das für die Stoppelsaaten erforderliche Hülsenfruchtsaatgut zu kaufen bekommen oder es wird ihm das Geld zum Ankauf fehlen. In solchen Fällen kann er sich, besonders auf den leichteren Böden, wo das Risiko der Stoppelsaaten noch größer zu sein pflegt, dadurch helfen, daß er Winterrübsen als Gründüngungspflanze anbaut. Man kann Rübsen mit Roggen zusammen auch für Futterzwecke anbauen. Man hat mit dieser Pflanze in Deutschland recht gute Erfahrungen gemacht, und auch unsere Landwirtschaft könnte damit Versuche anstellen. Die Aussaat soll in der zweiten Augusthälfte und nicht zu dicht (6—7 Pfd. je Morgen) erfolgen. Das Land wird nach Möglichkeit schwach abgedüngt (50 Ztr. Stallmist je Morgen) und vor der Aussaat nochmals flach

geschält. Gibt man keinen Stalldünger, so sollte man wenigstens 30—40 Pfd. Salpeterdünger je Morgen geben. Man pflügt die Pflanze unter, wenn sie im Spätherbst anfängt gelb zu werden. Rübsen hat sich besonders zu Hafer als eine ausgezeichnete Vorfrucht erwiesen.

Im vergangenen Jahre haben auch bei uns einzelne Landwirte mit dem Landsberger Gemisch (bestehend aus Zottelwicke, Inkarnatklee und welschem Weidelgras bzw. westerwoldschem Raygras), Versuche angestellt und haben vielfach die Beobachtung gemacht, daß der Inkarnatklee in diesem Gemisch zum großen Teil wieder verschwunden ist. Hierzu sei bemerkt, daß wir nicht nur auf ein sorgfältiges Saatbett achten müssen, sondern auch die Aussaat nicht zu spät vornehmen dürfen (noch im August); denn der Inkarnatklee muß sich bereits im Herbst gut entwickeln, wenn er nicht auswintern soll. Je früher daher die Aussaat erfolgt, desto günstiger verläuft die Entwicklung und desto früher kann man mit dem Mähen beginnen. Auch bei der Zottelwicke ist darauf zu achten, daß sie nicht zu klein in den Winter kommt, weil sie dann ebenfalls leichter auswintert.

Zum Anbau von Futtergemenge im Herbst sei noch folgendes angeführt: Beim Zottelwickengemenge empfiehlt Prof. Tiemann-Breslau 60 Pfund Zottelwicke und 20 Pfund Roggen je Morgen zu nehmen, da ein stärkerer Roggenanteil die Wicke sehr zurückdrängt. Auf weizenfähigen Böden kann man statt Roggen Weizen nehmen. Die Aussaat des Weizens muß allerdings etwas stärker erfolgen. Wintergerste ist nicht zu verwenden, weil sie die Wicke besonders dann, wenn sie sich im Herbst gut bestockt, zu stark unterdrückt. Gemäht wird das Futter, wenn die Zottelwicke zu blühen anfängt. Wird schon früher gemäht, so ist der Anteil der Zottelwicke noch zu gering, weil sie sich im Frühjahr langsamer entwickelt als der Roggen.

Beim Inkarnatkleegemenge hat sich nach Prof. Tiemann eine Mischung von 12 Pfund Inkarnatklee, 7 Pfd. welschem Weidelgras und 25 Pfd. Zottelwicke gut bewährt. Man kann auch nur 20 Pfd. Inkarnatklee und 7 Pfd. welsches Weidelgras nehmen, doch erzielt man mit der Beimengung von Zottelwicke mehr Eiweiß je Flächeneinheit. Das Inkarnatkleegemenge liefert nicht so große Futtermassen, dafür aber zarteres und eiweißreicheres Futter, das sich auch für die Einsäuerung besser eignet als das Zottelwickengemenge.

Haben sich die Gemenge nach der Aussaat üppig entwickelt, so kann man sie bereits im Herbst abweiden oder abmähen, ohne eine Ertragsminderung befürchten zu müssen. Man kann eher, wie Versuche gezeigt haben, mit einer Ertragssteigerung rechnen. Nur in Gemengen, in denen Weizen vertreten war, wurde ein Ertragsrückgang festgestellt. Das Mähen bzw. Beweiden im Herbst darf jedoch nicht zu spät vorgenommen werden, damit die Pflanze noch genügend Zeit zur Erholung hat und nicht zu kurz in den Winter kommt. Der Ertrag wird aber auch durch die Herkunft der Sorte sehr beeinflußt. In deutschen Versuchen hat sich die Vicia villosa aus dem Schwarzwald und Inkarnatklee niederrheinischer Herkunft bestens bewährt.

In vielen Wirtschaften ist in diesem Jahr mit Rauhfutter- und Streustrohmangel zu rechnen; deshalb muß der Landwirt gleich von Anfang an mit den vorhandenen Futtermitteln sparsam umgehen. Bei dem unsicheren Wetter während der Erntezeit ist es nicht ausgeschlossen, daß nicht ganz trockenes Getreide eingefahren wurde. In solchen Fällen müssen wir darauf achten, daß das Stroh nicht dumpfig wird oder gar verdirbt. Baldiges Ausdreschen solchen Getreides ist erforderlich. Damit uns nicht noch nachträglich ein Teil des Rauhfutters verdirbt, müssen wir, soweit es noch nicht geschehen ist, auch die Dächer von den Scheunen besichtigen, ob sie nicht schadhaft sind und den Regen durchlassen. Bei den häufigen Bränden auf dem Lande sollte schließlich der Landwirt wenigstens die Getreide- und Strohschober versichern; denn es wird ihm sehr schwer fallen oder gar unmöglich sein, im Brandfalle neues zu kaufen.

Auch auf eine weitgehendste Ausnutzung aller Wirtschaftsfuttermittel wird der Landwirt achten müssen. So kann die Verfütterung von Heu dadurch in die Länge gezogen werden, daß das Heu zusammen mit Winterungs- oder Sommerungsstroh auf etwa 5—8 cm Länge gehäckselt wird. Ebenso das mit Unkraut stärker durchsetzte Stroh wird man für Futterzwecke nehmen. Wo Schafe vorhanden sind, legt man ihnen alles gesunde Streuhstroh vorher in Raufen zum Durchfressen. Sie suchen sich die besten Anteile, die Spelzen- und Blatteile aus, und der Rest wird für Einstreuzwecke genommen. Auch die gesamte Streu wird man für Futterzwecke heranziehen. Man macht sie dadurch für das Vieh bekömmlicher und weicher, daß man sie in Gruben bringt, befeuchtet und kurze Zeit lagern läßt. Das Streustroh kann man auf 20—30 cm Länge häckseln, weil man dadurch nicht nur an Stroh spart, sondern weil das geschnittene Stroh auch die Jauche besser als das Langstroh aufsaugt. In Wirtschaften, die mit sehr großer Strohknappheit zu kämpfen haben, müßte Laub- und Waldstreu, Torfstreu, trockene Humuserde usw. gesammelt werden und zusammen mit Stroh vermengt für Einstreuzwecke verwendet werden.

Um Futter für den Winter zu sparen, werden wir auch sonstige Abfälle pflanzlicher Art, die wir bis dahin auf den Komposthaufen geworfen haben, für Futterzwecke heranziehen, soweit es sich nicht um kranke, verdorbene oder um giftige Pflanzen handelt. Wir denken da an verschiedenes Unkraut, aufgeschossene Gemüsepflanzen (Salat, Spinat) Abfallobst ,grünes Kartoffelkraut(darf keine Samenbeeren enthalten), an die Grasnutzung von Wegen- und Grabenböschungen, an die reichhaltige Flora an Gewässern usw. Weitere Futterersparnisse werden wir dadurch erzielen, daß wir auch die Schweine auf die Stoppelfelder und Brachland treiben.

So werden sich sicher noch in jedem Betriebe verschiedene Möglichkeiten zur Steigerung der Futtererzeugung und besseren Ausnutzung der vorhandenen Futtermassen finden. Aufgabe des Landwirtes ist es, sie weitgehendst wahrzunehmen.

Praktische Erfahrungen mit bäuerlichen Maschinengemeinschaften.

Bereits in der Vorkriegszeit bestanden auch bei uns Maschinengemeinschaften, die aber in den letzten Jahren vielfach wieder in Vergessenheit geraten sind. Und doch können sie, wie wir aus dem nachfolgenden Artikel, den wir der Nationalsozialistischen Landpost vom 8. Juni entnehmen, ersehen, das Maschinenkapital eines Betriebes stark senken. Der Grund, warum man bei uns von ihnen wieder abgekommen ist, liegt darin, daß die Landwirte für eine Unterordnung in einer solchen Maschinengemeinschaft nicht immer das nötige Verständnis hatten und daß solche Maschinengemeinschaften oft von vornherein schlecht aufgezogen waren. Die erste und wichtigste Voraussetzung eines guten Gedeihens einer Maschinengemeinschaft ist, daß sich alle Mitglieder für die gemeinsam benutzte Maschine verantwortlich fühlen und daß der geschäftsführende Vorstand seinen Obliegenheiten auch voll und ganz nachkommt. Heute, wo wir gezwungen sind, alle Wirtschaftsausgaben auf das Mindestmaß zu senken und stets garnicht im Stande sind, uns neue Maschinen anzuschaffen, müssen wir dem Gedanken der Maschinengemeinschaften wieder Eingang in die Praxis verschaffen.

Die Schriftleitung.

Wie oft wird die Behauptung aufgestellt, daß die Maschinengemeinschaften nur ein Notbehelf seien. Sie führen nur zu Streitigkeiten, die Handlungsfreiheit im bäuerlichen Betriebe würde eingeschränkt, die betreffenden Mitglieder seien zu stark voneinander abhängig und andere Gründe werden oft gegen sie angeführt. In den meisten Fällen können aber keine praktischen Beweise für diese Behauptungen erbracht werden. Die Erfahrungen, die ich in zahlreichen Maschinengemeinschaften verschiedener Landkreise Pommerns gesammelt habe, beweisen das Gegenteil.

Durch die gemeinsame Nutzung der Maschinen — z. B. eines Dreschkastens mit Reinigung — kann die Arbeit erleichtert werden. In erster Linie wird hierdurch die Frau des Bauern entlastet, die bei Besitz eines eigenen Dreschkastens oft gezwungen ist, beim Drusch mitzuhelfen, während bei gemeinschaftlicher Nutzung meist nur die Männer die Arbeiten ausführen. Wie oft habe ich ferner erlebt, daß die Landfrau sich sogar mit dem Holzzerkleinern abplagen mußte! Eine gemeinschaftlich benutzte Kreissäge schaffte auch hier Abhilfe und kostet für jeden Beteiligten nur einige Mark.

Besondere Bedeutung verdient die gemeinschaftliche Maschinenhaltung in den Siedlungen bei der Neubildung deutschen Bauerntums. Dieser Gedanke ist bereits in den Siedlungen des Ostens heimisch geworden und hat sich segensreich

ausgewirkt. Das Geld des Neubauern hat oft wohl gereicht, die Anzahlung zu leisten und das notwendigste lebende Inventar, vielleicht auch noch Wagen, Pflug und Egge zu beschaffen. Dann ist es aber in den vielen Fällen fast aufgebracht. Der Rest reicht nicht aus, um das fehlende Inventar zu beschaffen. Die Geräte und Maschinen werden aber unbedingt gebraucht. Hier bleibt als wichtiger Ausweg die gemeinschaftliche Beschaffung und Nutzung von Maschinen und Geräten.

Einige Beispiele aus der Praxis mögen die Vorteile beweisen. Die erste, in meinem Bezirk von 3 Jahren gegründete Maschinengemeinschaft besteht aus 10 Mitgliedern. Die Größe der Wirtschaften schwankt zwischen 25 und 30 Mrg. Beschafft wurden zunächst:

1 fahrbarer Stiftendrescher m. Reing. Stdleistg. 8—10 Ztr.	Preis 900,— Rm.
1 wasserdichter Regenplan	„ 100,— „
1 Elektromotor mit eingeb. Zähler	„ 600,— „
1 Häckselmaschine (fahrbar)	„ 400,— „
	Sa. 2000,— Rm.

Da in diesem Falle die Ackerflächen der einzelnen Bauern fast gleich groß sind, hatte jedes Mitglied der Maschinengemeinschaft einen Anteil von 200 Rm. zu tragen. Hätte jeder Bauer sich selbst die nötigen Maschinen beschafft, so wären etwa folgende Ausgaben notwendig gewesen:

1 Häckselmaschine	Preis 170,— Rm.
1 Stiftendrescher	„ 260,— „
1 Reinigungsmaschine	„ 80,— „
1 Elektromotor	„ 260,— „
	Sa. 770,— Rm.

Die Belastung der einzelnen Wirtschaft war also um 570 Rm. geringer. Nach kaum 1 Jahr versuchten 3 weitere Siedler Mitglieder in dieser Maschinengemeinschaft zu werden. Sie wurden jedoch nicht aufgenommen und beschlossen, mit zwei weiteren Nachbarn eine zweite Maschinengemeinschaft zu gründen!

Die Gründung einer zweiten größeren Maschinengemeinschaft erfolgte bald darauf in einer anderen Siedlung desselben Kreises. Hier schlossen sich 8 Siedler zusammen. Es wurden gekauft:

1 Dreschkasten m. Strohbinder, Stdleistg. 12—16 Ztr.	Preis 1850,— Rm.
1 fahrbare Häckselmaschine m. Gebläse	„ 515,— „
1 fahrb. Elektromotor m. eingeb. Zähler	„ 628,— „
1 Schrotmühle	„ 263,— „
1 Kreissäge	„ 140,— „
	Sa. 3396,— Rm.

Umgerechnet auf einen 40 Mrg.-Betrieb hatte jeder Bauer 425 Rm. zu zahlen.

Bei Einzelbesitz hätten aufgebracht werden müssen:

1 Stiftendrescher	Preis 260,— Rm.
1 Häckselmaschine	„ 170,— „
1 Elektromotor	„ 320,— „
1 Reinigungsmaschine	„ 100,— „
	Sa. 850,— Rm.

Beim Einzelbesitz ist die Schrotmühle und Kreissäge nicht mit eingesetzt. Trotzdem wird die doppelte Summe benötigt. Nicht nur der geldliche Vorteil der Maschinengemeinschaft, sondern auch die Arbeitserleichterung durch die Mehrleistung des größeren Dreschkastens mit gleichzeitiger Reinigung des Getreides und die Verbilligung der Betriebskosten (Schrotmühle) sind hier klar zu erkennen. Später wurden noch eine Drillmaschine und eine Ringelwalze beschafft.

Den größeren Maschinengemeinschaften liegen eine Satzung und eine Maschinenbenutzungsordnung zugrunde. Der Anteil eines jeden Mitgliedes ist in diesen festgelegt und nach der Ackerfläche berechnet. Führer der Maschinengemeinschaft ist der Vorsitzende. Ihm zur Seite steht der Kassierer, der zu gleicher Zeit sein Stellvertreter ist. Die Benutzungsordnung regelt vor allem die Zeitfolge der Benutzung. Sie bestimmt ferner für den Dreschkasten einen ständigen Einleger. Dies wirkt sich für die Lebensdauer des gemeinschaftlich benutzten Dreschsatzes besonders gut aus. Die fehlende Besetzung eines größeren Dreschkastens wird durch gegenseitige nachbarliche Hilfe ausgeglichen. Mir ist noch kein Fall bekannt, daß hierbei Schwierigkeiten entstanden sind. Schmiermittel (Oele, Fette) und evtl. Reparaturen werden durch Umlagen geregelt.

Die Maschinen und Geräte werden in vielen Fällen in einem verschließbaren Schuppen untergestellt, der auf gemeinschaftlichem Gelände auf Veranlassung der Siedlungsbehörde erbaut wird. Die Flügeltüren des Schuppens gestatten an beiden Enden ein bequemes Durchfahren. Als besonders praktisch haben sich an den Seitenwänden angebrachte größere Luken erwiesen. In der arbeitsreichen Erntezeit blieb der Dreschkasten im Schuppen stehen, und die Bauern, die Brot- oder Saatkorn gebrauchen, können die Garben vom Wagen außerhalb des Schuppens durch die Luken direkt auf den Dreschkasten werfen und auf diese Weise schnell — ohne Umrücken des Kastens — einige Fuhren Getreide abdreschen.

In letzter Zeit haben sich besonders viele kleinere Maschinengemeinschaften ohne eine schriftliche Vertragsgrundlage gebildet. Dreschkasten, Motor und Häckselmaschine sind gemeinschaftliches Eigentum, dagegen sind Kultivator, Schälpflug, Pferderechen, Kartoffelpflanzlochmaschine usf. Eigentum der einzelnen Bauern, die die Geräte gegenseitig austauschen.

Ich habe die Beobachtung gemacht, daß in den Ortschaften mit gemeinsam genutzten Maschinen und Geräten das Zusammengehörigkeitsgefühl oft viel stärker ausgeprägt ist. Hilfsbereitschaft und Schicksalsverbundenheit sind ja gerade Tugenden unseres mit der Scholle verwurzelten Bauern. Wenn die gemeinschaftliche Benutzung von Maschinen und Geräten auch hierzu in den Siedlungen mit beitragen hilft, so wird sie bei der Neubegründung des deutschen Bauerntums auch künftig die Beachtung finden, die sie verdient.

E. Dorn.

Zum Anbau der Zottelwicke.

Dr. Schenk-Königsberg.

Die Aussaat von Zottelwicke (vicia villosa), auch wohl Winterwicke genannt, im Gemenge mit Roggen oder bestimmten Gräsern, insbesondere italienischen Raygras, zur Futtergewinnung, ist ziemlich weit verbreitet und kann bei sachgemäßem Vorgehen nur empfohlen werden. Es gibt kaum eine Frucht, die so früh und so sicher Grünfutter und Heu liefert wie die verschiedenen Gemenge von Zottelwicke mit Roggen oder mit Gras, allerdings immer unter der Voraussetzung, daß es sich nicht etwa um einen sauren Boden handelt.

Da es sich um Futtergemisch handelt, muß natürlich von vornherein dicht gesät werden, etwa ein Zentner je Morgen, davon 50 Pfund Wicken, 50 Pfund Roggen.

Johanniroggen als Bestandteil des Gemenges hat sich verhältnismäßig gut bewährt. Zu beachten ist indeß, daß die Zottelwicke ungeachtet ihrer sonstigen Anspruchslosigkeit, verhältnismäßig frostempfindlich ist und sich im Frühjahr oft recht langsam entwickelt, während der Johanniroggen schon üppig prahlt. In manchen Gegenden ist man deshalb mit gutem Erfolg dazu übergegangen, Zottelwicke mit Petkuser Roggen zusammen zu säen, da diese im Wachstum meist besser zusammenklingen. In höher gelegenen Gebieten mit rauherem Klima pflegt man nicht selten die Wicke mit Weizen zu mengen. Weizen und Zottelwicke wachsen ziemlich im gleichen Tempo, keines wird früher hart wie das andere, beide ergeben in solchen Fällen ein fast ideales, saftiges Grünfutter.

Bei dem vorher genannten Mengenverhältnis der Aussaat erhält man, da das Wickenkorn klein ist, erheblich mehr Wicken- wie Roggen- oder Weizenpflanzen; so soll es auch sein. Denn der Roggen oder Weizen dient nur als Stützpflanze, um das Lagern zu verhüten.

Säezeit Ende August, spätestens Anfang September, weil die Zottelwicke gut bestockt in den Winter kommen muß. Vorher gibt man ihr zweckmäßig eine mittlere Kaliphosphatdüngung auf den Weg und im Bedarfsfalle etwas Stickstoff. Als sehr günstig hat es sich erwiesen, das Stück Land späterhin bei Eintritt des Frostes mit kurzem Pferdedung zu befahren, denn die Wicke ist, ungeachtet ihres Namens, doch, wie gesagt, ziemlich frostempfindlich, und harte Winter spielen ihr oft übel mit. Unter der schwachen Decke von kurzem Pferdemist friert sie so leicht nicht aus. Es kommt zwar vor, daß sie, namentlich im März, April, auch so noch etwas kümmerlich aussieht, das schadet aber nichts. Sie holt dafür gewöhnlich später umsomehr auf. Zugleich mit dem Weizen

oder Roggen geht ihr Wachstum los. Das Mähen nimmt man am zweckmäßigsten dann vor, wenn sich die ersten Blüten zeigen. Andernfalls besteht die Gefahr, daß nicht nur Teile des Futters überständig werden, sondern es muß durchaus auch verhindert werden, daß die Wicke zum Aussamen kommt, damit hinterher nicht eine unerwünschte Verunkrautung eintritt. Zwingt man es mit dem Grünverfuttern nicht, dann muß notfalls der Rest, spätestens wenn die Wicke in voller Blüte steht, gehauen und ensiliert oder getrocknet werden. Das letztgenannte Verfahren ist vielleicht nicht immer ganz bequem, aber z. B. auf Reutern oder Trockengerüsten läßt es sich schon schaffen. Auf alle Fälle bekommt man auf die Art ein ganz hervorragendes Winterheu mit hohem Gehalt an verdaulichem Eiweiß.

Das Gemenge liefert, auch wenn man es reif werden läßt, ein sehr wertvolles Kraftfutter für die verschiedenen Tiergattungen. Im allgemeinen ist es aber zweckmäßiger, von dem Reifwerden Abstand zu nehmen, um einer etwaigen Verunkrautung, die sich zuweilen noch nach Jahren lästig bemerkbar macht, vorzubeugen. Auch sonst ist zu beachten, daß man nach Zottelwicke nicht Roggen oder Weizen bringen darf, was sich übrigens ja wohl schon deshalb meist verbieten dürfte, weil nicht in jedem Jahre genügend Sicherheit dafür besteht, daß das Gemenge so zeitig reif wird, daß die darauf folgende Winterfrucht in ein hinreichend abgesetztes Saatbett kommt. Richtiger ist es, je nach Lage der Dinge, nach dem Umbruch der Grünfutterstoppel Kartoffeln oder Wruken oder Markstammkohl in Stalldünger evtl. auf rübsenfähigem Boden Rübsen zu bauen, oder man sät kleine Gerste oder ein Grünfuttergemenge, bestehend aus ca. 90 Pfund Wicken und ca. 30 Pfund großer Gerste.

Wer die Saat der Zottelwicke selbst gewinnen will, sucht sich am besten dazu ein einsames Fleckchen aus, irgend ein verlorenes Stück Land, das in keinen Schlag paßt und wie man es doch beinahe in jeder Wirtschaft findet. Dort kann man dann Saatwicke unbedenklich auch längere Zeit hintereinander bauen, weil die Zottelwicke mehrere Jahre lang mit sich selbst verträglich ist. Beim Einfahren natürlich Vorsicht, vor allem nicht auf Winterung lagern lassen.

Es sei übrigens darauf hingewiesen, daß eine Verunkrautung des Bodens durch die sogenannten „harten" Körner der Zottelwicke verhindert werden kann durch Schleifen der Saat, den größeren Samenhandlungen stehen Schleifapparate zur Verfügung. Durch das Ritzen oder Schleifen werden die harten Körner gleich im Aussaatjahr zum Keimen gebracht.

Schlundverstopfungen beim Pferd.

Weil keines unserer Haustiere so vorsichtig beim Fressen und Saufen hinsichtlich etwa vorhandener Fremdkörper ist wie gerade das Pferd, so kommen Schlundverstopfungen bei diesem nur äußerst selten vor. Immerhin zeigen sich solche aber in Fällen, in welchen die Pferde auf dem Felde, am Wege oder sonstwo eine Rübe, eine Kartoffelknolle, einen Apfel oder sonst etwas Sperriges ungenügend zerkaut in den Schlund bringen und der Gegenstand dann steckenbleibt.

Wenn nun ein Fremdkörper im Schlund steckt, wird das Pferd unruhig. Es hebt den Kopf hoch, als wollte es den Schlund straffen, um das steckengebliebene Stück weiterzubringen; es würgt und räuspert sich mit aller Kraft. Sobald man aber bemerkt, daß es sich um eine solche Schlundverlegung handelt, heißt es schnell zugreifen. Zuerst stellt man natürlich durch Abfühlen des Schlundes fest, wo der Fremdkörper sitzt. Manchmal gelingt es auch, diesen von außen durch einen geschickt ausgeübten Druck durch Massieren des Schlundes vorwärts oder rückwärts weiterzubringen. Gelingt das nicht und sitzt der Fremdkörper gleich hinter dem Schlundkopf, so versuche man, ihn mit der eingeölten Hand herauszuholen. Dabei wird das Pferd von zwei starken Männern am Halfter gehalten. Um bequem arbeiten zu können, stellt man sich dem Pferd gegenüber etwas erhöht auf; so kann man leicht in den Schlund reichen. Das Maul sichert man durch einen Holzkeil. Ist jedoch der verstopfende Gegenstand nicht mehr mit der Hand zu erreichen, so gebe man dem Pferd Salatöl oder Leinsamenschleim aus einer Flasche ein, um den Schlund sowie die Speiseröhre glitschig zu machen und den Fremdkörper auf diese Weise in Bewegung zu bringen.

Zu der häufig bei solchen Vorkommnissen angewendeten Schlundreinigung mit dem umgekehrten Peitschenstock kann nur dann geraten werden, wenn der Stock vollkommen glatt ist, oval abgerundete Ecken hat, keine Nägel, Astkerben und Splitterrisse aufweist, tüchtig mit Oel oder Schweinefett eingerieben ist und — was mit die Hauptsache ist — äußerst vorsichtig in den Schlund geführt und ja nicht etwa gewaltsam gestoßen wird. Gewalt ist hier sehr verwerflich und führt fast immer zum Durchstoßen des Schlundes, was unbedingt zum Verlust des Tieres führt. Sehr vorteilhaft für ein leichtes Führen des Stockes in den Schlund ist es, wenn sowohl die beiden Personen, welche den Kopf des Pferdes halten, als auch diejenige, welche den Schlundstich ausführt, erhöht vor dem Tier stehen, um dessen Kopf gut hochzubringen, damit eine gerade Bahn für den Stock geschaffen ist und dieser nicht etwa stark abgebogen eingeführt werden muß. Ungenügendes Hochheben des Pferdekopfes aber und das damit notwendigerweise verbundene Abbiegen des Peitschenstockes ist es, was zum Durchstoßen oder doch wenigstens zu ernstlichen Verletzungen des Schlundes führt. Mit gutem Erfolge gibt man auch vielfach dem Pferd, bevor man den Schlundstock einführt, etwas von einem dickbreiigen Kleietrank, um das Tier zum Husten zu veranlassen und vielleicht dadurch den festgeklemmten Gegenstand locker werden zu lassen.

Hinsichtlich der Eignung des Peitschenstockes insbesondere zum Schlundstich sei noch erwähnt, daß das abgerundete dicke Ende des Stockes sehr porös ist und die Oeleinreibung rasch einsaugt, somit gleich wieder trocken wird und dann im Schlund nicht gleitet. Der Peitschenknauf, der voraus in die Schlundröhre gleiten soll, wird besser nicht mit Oel, sondern dick mit Schweinefett, Butterschmalz oder in Ermangelung anderer Fette mit Butter bestrichen. Wird mit dem Peitschenstock in der geschilderten Weise vorsichtig gearbeitet, so kann er in solchen Fällen ein gutes Hausinstrument abgeben.

Gelingt es jedoch nicht, die Verstopfung bzw. Verlegung des Schlundes auf diese oder jene Weise zu beheben, und werden die Blähungen wie auch die Atemnot immer stärker, so bleibt dem Tierarzt, um das Pferd zu retten, als letztes Mittel immer noch der Schlundschnitt. Diese Operation ist durchaus nicht gefährlich, und das Pferd kann bald wieder in Gebrauch genommen werden.

Schlundverstopfungen bzw. -verlegungen kommen am ehesten bei futterneidischen Pferden vor, die rasch fressen und sich also zur Zerkleinerung des Futters nicht genügend Zeit lassen — des öfteren aber auch dann, wenn Pferde vom Kartoffel- oder Rübenwagen, auf dem Felde, bei welchem sie genascht haben, hinweggejagt werden, also die Kartoffel- oder Rübenstücke, die sie gerade im Maul haben, unzerkleinert verschlucken.

Landwirtschaftliche Vereinsnachrichten

Vereinskalender.

Bezirk Posen I:

Sprechstunden: Posen: Jeden Freitag vorm. in der Geschäftsstelle ul. Piekary 16/17. **Wreschen:** Donnerstag, den 9. 8. im Konsum. **Schrimm:** Montag, den 27. 8. **Versammlungen und Veranstaltungen: Ortsgruppe Briesen:** Sommervergnügen Sonntag, den 5. 8. im Lutzerschen Garten. Beginn 3 Uhr. Preisschießen und Tanz. Angehörige der Nachbarvereine sind willkommen. **Ortsgruppe Steindorf-Waldau (Borowiec-Kamionki):** Die Unterweisung in der Ausführung des Sommerobstbaum- sowie des Weinrebenschnittes mit Tafelzeichnungen und praktischen Ausführungen findet unter Leitung von Direktor Reissert Freitag, den 10. 8., von 11 bis 17 bzw. 19 Uhr im Gasthause des Herrn Seidel und in den nächstliegenden Gärten statt. Die Herren Wärter Müller und Posselt sind beordert und können ab 11. bis 14. 8. gegen Bezahlung weiterarbeiten. Notizbuch, Bleistift und Mitgliedskarte nicht vergessen. Die Frauen der Mitglieder und die Nachbarvereine sind herzlichst eingeladen. **Ortsgruppe Rosenhagen (Rosnówko):** Kursus

unter Leitung von Herrn Gartenbaudirektor Reissert Freitag, den 17. 8., von 10—13 und von 14—17 Uhr im Garten des Herrn Gregor-Chomęcice. Thema: Sommerbehandlung und Düngung der Obstbäume und Reben. Es wird gebeten, Bleistift und Notizblock mitzubringen. Die Frauen der Mitglieder sind besonders hierzu eingeladen. **Ortsgruppe Wilhelmsau (Podwęgierki) und Umgegend:** Zu dem Mitte August beginnenden Haushaltungskursus können sich noch einige Teilnehmerinnen melden. Anmeldung erbeten an Herrn H. Schmellekamp, Sędziwojewo. **Ortsgruppe Wreschen:** Versammlung Montag, 6. 8., nachm. 4,30 Uhr im Konsum Wreschen. Vortrag Wiesenbaumeister Plate über das Thema: „Futterbau".

Bezirk Posen II.

Sprechstunden: Posen: Jeden Mittwoch vorm. in der Geschäftsstelle ul. Piekary 16/17; **Neutomischel:** Jeden Donnerstag vorm. in der Konditorei Kern; **Samter:** Dienstag, 7. 8., in der Genossenschaft; **Pinne:** Freitag, 10. 8., in der Spar- und Darlehnskasse; **Lwówek:** Montag, 13. 8., in der Spar- und Darlehnskasse; **Bentschen:** Freitag, 17. 8., bei Frau Trojanowski; **Zirke:** Montag, 20. 8., bei Fräulein Heinzel; **Birnbaum:** Dienstag, 21. 8., bei Weigelt. **Ortsgruppe Kirchplatz-Borui:** Obstbaumschnittkursus unter Leitung von Gartenbaudirektor Reissert-Posen am Dienstag, d. 7. 8. Von 11—13 Uhr Unterricht mit Tafelzeichnung bei Frau Reschke. Von 14—17½ Uhr praktische Unterweisung in den Gärten der Herren Bohr und Franke. Es wird gebeten, Notizblock und Bleistift mitzubringen. Die Frauen und Angehörigen der Mitglieder werden hierzu ganz besonders eingeladen. **Ortsgruppe Opalenica:** Obstbaumschnittkursus unter Leitung von Dir. Reissert-Posen, Mittwoch, d. 15. 8. (katholischer Feiertag), von 9,30— 13 Uhr und von 14—18 Uhr bei Winter, Łęczyce. Thema: „Somerbehandlung und Düngung der Obstbäume und Reben" mit praktischen Vorführungen. Notizblock und Bleistift sind mitzubringen. Die Frauen und Angehörigen der Mitglieder sind ebenfalls hierzu eingeladen.

Ortsgruppe Boruja kośc.: Die Unterweisung in der Ausführung des Sommerobstbaumschnittes und des Rebenschnittes beginnt **D i e n s t a g**, den 7. 8., pünktlich um 11 Uhr im Lokal der Frau Reschke in Boruja kościelna. (Vergl. „Zentralwochenblatt" Nr. 27/1934 vom 27. 7.) Nebenbei wird ein interessanter Vortrag über „Vogelschutz in der Landwirtschaft" von einem Sachverständigen gehalten.

Bezirk Gnesen.

Kreisgruppe Gnesen: Es wird beabsichtigt, etwa ab Anfang September bei genügender Beteiligung einen Haushaltungskursus in Gnesen abzuhalten. Unverbindliche Anmeldungen hierzu bitten wir sofort an die Geschäftsstelle, Lecha 3, zu richten.

Bezirk Lissa.

Sprechstunden: Rawitsch, 3. und 17. 8; **Wollstein,** 10. und 24. 8. Wir bitten diejenigen Mitglieder, welche Bienenzucker haben wollen, uns bis zum **11. 8.** Bescheinigungen vom Gemeindevorsteher über die Zahl der vorhandenen Bienenvölker einzusenden. Es kommen nur die neuen Schwärme in Frage, für welche im Frühjahr kein Zucker geliefert wurde. Mitglieder, welche im Frühjahr überhaupt keinen Zucker erhalten haben, können jetzt für ihren ganzen Bienenstand Bescheinigungen in unserer Geschäftsstelle abgeben. **Nach dem 11. 8. eingegangene Bescheinigungen werden nicht berücksichtigt.** Wir bemerken, daß wir nur dann steuerfreien Bienenzucker beantragen können, wenn eine genügende Menge zusammenkommt. Der Baumwärter Müller ist augenblicklich in unserem Bezirk und kann bei uns angefordert werden.

Bezirk Ostrowo:

Sprechstunden: Jarotschin: Montag, den 6. 8. bei Hildebrand. **Pogorzela:** Mittwoch, den 8. 8. bei Pannwitz. **Krotoschin:** Freitag, den 10. 8. bei Pachale. In Deutsch-Koschmin (Koźminiec) wird am 1. September ein Haushaltungskursus eröffnet. Meldungen nehmen noch entgegen der Schriftführer der Ortsgruppe, Herr Herm. Greilich, und die Geschäftsstelle.

Bezirk Rogasen:

Wiesenschau Ortsgrupe Lindenwerder (Lipia góra). Sonntag, den 12. 8. gleich nach dem Mittagessen mit Wagen.

Sprechstunden: Kolmar: Jeden Donnerstag bei Pieper. **Czarnikau:** Freitag, 10. 8., von ½11 Uhr bei Surma. **Samotschin:** Montag, 13. 8., vorm. 10 Uhr bei Naatz. **Margonin:** Montag, 13. 8., nachm 4 Uhr bei Borchard. **Obornik:** Donnerstag, 16. 8., vorm. bei Borowicz. **Ortsgruppe Samotschin:** Vollversammlung Montag, 13. 8., vorm. 10 Uhr bei Naatz. Tagesordnung wird vor der Versammlung bekanntgegeben.

Genossenschaftliche Mitteilungen

Die Tätigkeit der Molkereigenossenschaften im Monat Mai 1934.

Milcheinlieferung:
Mai 1934: 11 611 033 kg Durchschnittsfettgehalt: 3,02%
April 1934: 9 549 645 kg Mai 1933: 11 806 238 kg
Frischmilchverkauf:
Mai 1934: 415 948 kg im Durchschnitt zu 15,7 gr/kg
April 1934: 417 574 kg im Durchschnitt zu 15,6 gr/kg
Versandmilch:
Mai 1934: 348 797 kg im Durchschnitt zu 15,6 gr/kg,
April 1934: 298 134 kg im Durchschnitt zu 14,6 gr/kg
Butterproduktion:
Mai 1934: 367 796 kg, April 1934: 300 624 kg,
Mai 1933: 368 884 kg.
Den Lieferanten wurde berechnet: 45 373 kg
zu einem Durchschnittspreise von . 2,74 zł/kg
zu einem Höchstpreise von .... 3,25 „
zum niedrigsten Preise von ...... 2,40 „
I n l a n d s v e r k a u f: 225 937 kg
Großhandelspreis im Durchschnitt: Mai 1934: 2,75 zł/kg
April 1934: 2 89 zł/kg Mai 1933: 2,75 zł/kg
Großhandelspreis am höchsten 3,40 zł/kg, am niedrigsten 2,33 zł/kg
Kleinhandelspreis im Durchschnitt: 2,95 zł/kg
A u s l a n d s v e r k a u f: 37 914 kg nach Deutschland
Zu einem Durchschnittspreise von: 2,55 zł/kg
Milchbezahlung:
b. unentgeltl. Magermilchrückgabe: Mai 34: 2,6 gr/Fett%
April 34: 2,7 gr/Fett% Mai 33: 2,8 gr/Fett%
Höchstpreis: 3,3 gr/Fett% niedrigst. Preis: 2,2 gr/Fett%
Magermilch:
der Molkerei überlassen wurde vergütet im Durchschnitt mit 2,2 gr/kg. Bei **r e s t l o s e r** (70—90%) Magermilchrückgabe wurde pro Liter angelieferter Vollmilch 7,85 gr ausgezahlt.
Keine Magermilchrückgabe: Mai 1934: 3,1 gr/Fett%
April 1934: 3,1 gr/Fett% Mai 1933: 3,2 gr/Fett%
Höchstpreis: 3,7 gr/Fett% niedrigster Preis: 2,— gr/Fett%
Magermilch, d e n L i e f e r a n t e n ü b e r l a s s e n wurde bezahlt im Durchschnitt mit 1,8 gr/kg.
Für das Liter angelieferter Vollmilch wurden 9,36 gr bezahlt.
Vollmilch verkäst: 39 598 Liter, Magermilch verkäst: 856 765 Liter.

Käseverkauf:

Vollfett	1 438	kg zu	1,92	zł/kg
Halbfett	434	„ „	1,19	„
Magerkäse	540	„ „	0,66	„
Speisequarg	22 718	„ „	0,43	„
Faßquarg	188 576	„ „	0,20	„

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.
Verband landw. Genossenschaften in Westpolen.

Gesetze und Rechtsfragen

Die außerordentliche Vermögensabgabe

der dritten Kategorie, d. h. der städtischen Grundstücke und der Gebäude in den Landgemeinden, die nicht mit der Landwirtschaft verbunden sind, für das Jahr 1934 wird in derselben Höhe erhoben wie für das Vorjahr. Der Satz beträgt bei einem jährlichen Einkommen oder Mietwerte über 1000 bis 2000 Złoty — 4% vom jährlichen Einkommen bzw. dem Mietwerte, bei einem jährlichen Einkommen oder Mietwerte über 2000 Złoty — 0,6%. Die Zahlungsbefehle sollen bis zum 16. August 1934 zugestellt werden. Die Abgabe ist dann bis zum 31. August im ganzen zahlbar.

Bekanntmachungen

Lieferungsbedingungen für Raps an die Oelindustrie.

Die Regierung hat in Erkenntnis der Notwendigkeit zur Unterstützung der inländischen Oelsämereienproduktion, eine Präferenz für sie auf dem inländischen Markte festgesetzt. Diese Präferenz beruht auf der Verpflichtung der Oelindustrie gegenüber der Regierung (durch Niederlegung einer entsprechenden finanziellen Garantie) zur Abnahme einer jeden Menge inländischer Oelsämereien, die durch die Zentrale für den Oelsämereienumsatz (Centrala Obrotu Nasionami Oleistemi Sp. z ogr. odp.) zu den zwischen der Zentrale und der Oelindustrie festgesetzten Bedingungen zur Disposition gestellt wird.

Als Ergebnis der seit einer Woche geführten Verhandlungen wurde ein zwischen der Zentrale für den Oelsämereienumsatz und der Vereinigten Oelindustrie abgeschlossener Vertrag unterschrieben, in dem die Lieferungsbedingungen für die Produzenten zunächst für Raps und Rübsen festgesetzt sind. Die Bedingungen enthalten: genau festgesetzte Preise, welche die Oelfabriken den Produzenten zahlen werden, Lieferungsort und Bezahlung der Ware, Entscheidung von Streitigkeiten hinsichtlich der Qualität usw. Im Zusammenhang damit haben die Oelfabriken mit dem Ankauf von Raps und Rübsen zu den festgesetzten Bedingungen begonnen. Die Produzenten von (Winter- und Sommer-)Raps und Rübsen sollen im eigenen Interesse bei der Vereinigung der Oelsämereienproduzenten für Westpolen in Posen (Stowarzyszenie Producentów Nasion Oleistych Zach. Polski w Poznaniu, ul. Sew. Mielżyńskiego 7 III) ihre zum Verkauf bestimmten Mengen von Raps und Rübsen anmelden.

Nähere Bedingungen über die Lieferung von Raps und Rübsen an die Oelfabriken können die Produzenten von der erwähnten Vereinigung, nachdem sie sich zuvor als Mitglied angemeldet und eine entsprechende Beitrittsdeklaration in zwei Exemplaren ausgefüllt haben, sowie nach Einzahlung von 20 Złoty auf das Postscheckkonto dieser Vereinigung P. K. O. Nr. 205 731, wovon 10 Złoty für die Einschreibgebühr, die anderen 10 Złoty als Anteil für die Zentrale für den Oelsämereienumsatz entfallen, erhalten.

Pferdewettbewerb um die Heeresmeisterschaft im Jahre 1934.

Der Verband für edles Pferd in Großpolen gibt nachfolgend die Namen der Pferde und Züchter, deren Pferde an den Wettbewerben um die Heeresmeisterschaft im Jahre 1934 teilnehmen werden, bekannt.

Pferd	Reiter	Formation	Züchter Vor- und Zuname sowie Wohnort
Wezyr	Leutnant Wojciechowski, Jan	6 d. a. k.	Mieczysław Chłapowski, Bagdad, pow. Wyrzysk
Talar	Ob.-Lt. Bohdanowicz, Michał	4 p. uł.	Bogumił Hebanowski, Gaj Wielki, pow. Szamotuły
Sikora	Leutnant Breza, Henryk	8 p. uł.	Ignacy Hr. Mielżyński, Iwno, pow. Środa
Wicher	Rittm. Krzyżanowski, Stefan	10 p. uł.	Państwowe Stado Ogierów w Sierakowie
Trąbka	Rittm. Ferensztejn, Ludwik	2 p. uł.	Gustaw Raszewski, Jasień, pow. Kościan
Tatar	Ob.Lt. Kotliński, Ambroży	2 p. uł.	Michał Hr. Mycielski, Gałowo, pow. Szamotuły
Wojenny	Ob.-Lt. Gołoński, Stanisław	27 p. uł.	Tadeusz Karłowski, Piaski, pow. Rawicz
Wumbo	Ob.-Lt. Lewicki, Jerzy	9 d. a. k.	Jouanne, Jadwiga, Łękno, pow. Środa
Soból	Ob.-Lt. Nieczaj, Bazyli	3 p. s. k.	Radca Hutten-Czapski, Józef, Modrze. pow. Poznań
Silny	Ob.-Lt. Poziomski, Janusz	3 p. s. k.	Radca Hutten-Czapski, Józef, Modrze, pow. Poznań
Wypad	Rittm. Pieczyński Bolesław	16 p. uł.	Bar. Ludwika Bickerowa, Ujazd, pow. Kościan
Walencja	Ob.-Lt. Mikosz, Stanisław	16 p. uł.	Gustaw Raszewski, Jasień, pow. Kościan
Witeż	Ob.-Lt. Fijałkowski, Leonard	16 p. uł.	Zygmunt Chłapowski, Stawiany. pow. Wągrowiec
Wist	Ob.-Lt. Kozik, Stanisław	11 d.a.k.	Andrzej Hr. Mielżyński, Pawłowice, pow. Leszno
Wylot	Ob.-Lt. Jankowski, Zygmunt	19 p. uł.	Dobiesław Hr. Kwilecki, Kwilcz, pow. Międzychód
Wdzięczny	Ob.-Lt. Dowbór	17 p. uł.	Joachim Oertzen, Pępowo, pow. Gostyń
Wiking	Ob.-Lt. Brodzki, Jan	15 p. uł.	Sen. Karłowski, Stan., Szelejewo, pow. Gostyń
Wanda	Ob.-Lt. Czeheidze, Dawid	7 p.s.k.	Fritz Czapski, Obra, pow. Krotoszyn
Tur	Ob.-Lt. Otwinowski, Józef	7 d. a. k.	Stiegler, Aleksander, Sobótka, pow. Jarocin

Senkung der Stickstoffdüngemittelpreise.

Die Vereinigten Stickstoffwerke in Chorzów und Mościce haben die Preise für Stickstoffdüngemittel für die Herbstsaison um 10—15% gesenkt und zwar gelten die neuen Preise bereits vom 1. Juli l. Js. Diese Preissenkung war durch weitere Vervollkommnung der Produktion und Senkung der Frachttarife für Düngemittel möglich. Bei Waggonladungen schwankt die Frachtermäßigung je nach der Entfernung zwischen 10—40%. Bei kleinen Sendungen beträgt sie rund 50%. Bei einer Entfernung von 50 km beträgt jetzt der Frachtsatz 61 Groschen, bei 100 km 85 und bei 150 km 150 Groschen je 100 kg. Die entsprechenden Frachtsätze betrugen bis jetzt 111, 172 und 219 Groschen. 1 kg reiner Stickstoff in 22%igem Kalkstickstoff wird somit von Juli bis Oktober 1,25 zł kosten, während er von März bis Juni 1934 1,54 zł kostete. Der Preisunterschied bei einem 15-t-Waggon macht somit bei 22%igem Kalkstickstoff 957,— zł, bei 24%igem 1044,— zł aus.

Allerlei Wissenswertes

Auf- und Untergangszeiten von Sonne und Mond

vom 5. bis 11. August 1934.

Tag	Sonne		Mond	
	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang
5	4.25	19,46	23,55	17,15
6	4.26	19.44	—	18, 1
7	4,28	19.43	0,54	18,35
8	4,29	19.41	2. 2	18.59
9	4.31	19,39	3,15	19,17
10	4,33	19.37	4,27	19,31
11	4 34	19.35	5,40	19,45

Der Schweinerotlauf als Bodenkrankheit

ist namentlich in heißen Sommermonaten zu beobachten. Bei großer Hitze erlangen jedenfalls die Rotlaufbazillen ihr bestes Gedeihen und vermehren sich auch am stärksten. Andererseits nimmt der tierische Körper unter Hitzeeinwirkung an Widerstandskraft ab. Besonders wird dadurch die Funktion des Herzens stark gemästeter Schweine beeinträchtigt, die bei ihrem Zustand alle mehr oder weniger unter Herzverfettung zu leiden haben. Die Rotlaufbazillen werfen sich überdies ebenfalls hauptsächlich auf das Herz, und ihre Ausscheidungen schädigen das Blut, das seinen Lauf durch das Herz nimmt. Jüngeren Schweinen und mageren Zuchtschweinen schadet der Rotlaufbazillus oft gar nicht, oder sie überwinden den Befall in leichterer Form mit den sogenannten Backsteinblattern. Jedenfalls sind im Kot solcher Schweine oftmals Rotlaufbazillen festgestellt worden, ohne daß sie dabei ernstlich erkrankten. Jedoch kann mit diesem Kot wieder der Boden infiziert werden, so daß der Rotlauf später erneut ausbricht. Gründliche Reinigung und Aushebung der obersten Erdschicht auf dem Dunghof und in den Ausläufen ist daher immer geboten. Die Bazillen können außerdem vom Spülwasser weitergetragen werden. Dieses wäre also ebenfalls anzuhalten und womöglich mit starken Desinfektionsstoffen durchsetzt in eine tiefe Grube zu leiten, die dann mit einem Gemisch von Sand und Kalk zuzuschütten ist. In manchen Gegenden scheint der Ausbruch der Rotlaufkrankheit mehr begünstigt zu werden als in anderen. Deshalb ist man auf die Vermutung gekommen, daß diese Erscheinung durch die verschiedene Bodenbeschaffenheit zu erklären ist und daß der Rotlauf auch durch Futter von infiziertem Boden noch in späteren Jahren hervorgerufen werden kann. Es soll dies nicht ganz von der Hand gewiesen werden; aber am wichtigsten sind doch Sorgfalt und Sauberkeit.

Der Düngewert der Aschen für den Garten.

Ueber den Wert der verschiedenen Aschen sind selbst unter den Fachleuten die Meinungen geteilt. Als die wertvollste wird allgemein die Holzasche bezeichnet, da sie neben Phosphorsäure und Kali auch Kalk in großen Mengen enthält. Geringer ist der Wert der Braunkohlenasche, die immerhin noch 2% Phosphorsäure und ebensoviel Kali, dafür aber bis zu 16% Kalk enthält. Außerdem hat sie verschiedene Schwefel- und Eisenverbindungen aufzuweisen, die man zwar für die Pflanzen als schädlich ansieht, deren ätzende Wirkung aber eine größere Zahl von mineralischen Stoffen im Boden löst, also für die Pflanzen aufnahmefähig macht und auch den humosen Bestandteilen des Bodens zugute kommt. Die Steinkohlenasche hat den geringsten Nährwert für Pflanzen, aber auch nur ganz geringe schädliche Bestandteile aufzuweisen. Trotzdem ist die als Mittel für die Bodenlockerung zu empfehlen. Die Asche, einerlei von welchem Brennstoff sie herrührt, enthält also immerhin eine Reihe wertvoller Nährstoffe für die Pflanzen, die, dem Boden zugeführt, das Wachstum fördern und durch die lösende Wirkung der Säuren eine Erwärmung des Bodens herbeiführen. Man sammle daher die verschiedenen Aschen in einer Grube und siebt sie vor ihrer Verwendung durch. Der Dungwert der Asche wird wesentlich erhöht, wenn sie mit Jauche getränkt oder mit Torfmull vermengt wird. Am besten wird die Asche schon im Winter oder im zeitigen Frühjahr auf die vorbereiteten Beete gebracht. Auch auf Saatbeete kann man die Asche ausstreuen; sie hält die Beete längere Zeit feucht und schützt die Erde vor dem Verkrusten. Die Folge davon ist ein gleichmäßiges Aufgehen des Samens.

Beilage zum Landwirtschaftlichen Zentralwochenblatt.

Nr. 31 Poznań, Zwierzyniecka 13, I. 3. August 1934

Die Unfallversicherung in der Landwirtschaft.

Die Veranlagung und Entrichtung der Beiträge, sowie die Vornahme von Anmeldungen auf dem Gebiete der Unfallversicherung.

Einleitung.

Die Art und Weise der Veranlagung und Entrichtung der Beiträge sowie die Vornahme von Anmeldungen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Unfallversicherung regelt eine Verordnung des Sozialfürsorgeministers vom 14. 6. 1934 (Dz. Ust. Poz. 496).

Dieser Verordnung zufolge müssen alle landwirtschaftlichen Arbeitgeber (Begriff siehe unten) unverzüglich ihre Betriebe zur Unfallversicherung anmelden und die Beiträge für das erste Halbjahr 1934 entrichten. Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber müssen sich zu diesem Behufe bei der zuständigen Ubezpieczalnia Społeczna bzw. deren Filiale die erforderlichen Formulare besorgen, diese ausfüllen und umgehend an die U. Sp. eingeschrieben absenden oder gegen Empfangsbestätigung abgegeben. Uebersetzungen der Formulare sind bei unseren Bezirksgeschäftsstellen erhältlich.

Wie unten noch näher ausgeführt ist, beträgt der Unfallversicherungsbeitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sofern die betreffenden Arbeitgeber Mitglieder einer der in der Hauptorganisation zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Organisationen (z. B. Welage), je Halbjahr und je 1 Mark Vorkriegsgrundsteuer zł 0,70 (sonst zł 0,725). Der Beitrag von den meisten Nebenbetrieben, dem Holzeinschlag und der Holzbearbeitung, den selbständigen Gärtnerei-, züchterischen und Fischereibetrieben wird in Form von Prozenten der Lohnsummen aller in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer auf Grund der Einreihung dieser Betriebe in bestimmte Gefahrenkategorien und -klassen erhoben.

Im folgenden geben wir Richtlinien der Hauptorganisation für die Anmeldung der Betriebe und die Berechnung sowie Entrichtung der Beiträge bekannt.

I. Anmeldung und Beschreibung der Betriebe und Nebenbetriebe zur Versicherung.

Auf Grund der eingangs zitierten Verordnung des Sozialfürsorgeministers müssen die landwirtschaftlichen Arbeitgeber — unter diesen sind zu verstehen die Eigentümer, Pächter und Nießbraucher von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, Gärtnerei-, züchterischen und Fischereibetrieben, sowie von Nebenbetrieben, d. s. Arbeitsanstalten, die mit den erwähnten Betrieben eng verbunden sind, jedoch keinen überwiegenden Industrie- oder Handelscharakter tragen (Brennereien, Mühlen, Sägewerke, Ziegeleien u. ä.) — bei der zuständigen U. Sp. oder bei deren Filiale die Inbetriebsetzung neuer oder die Einstellung alter Betriebe und Nebenbetriebe im Laufe von 15 Tagen anmelden.

Zum ersten Male sollte die Anmeldung der Betriebe und Nebenbetriebe gemäß der erwähnten Verordnung innerhalb von 2 Wochen von der Verkündung der Verordnung an, d. i. bis zum 14. 7. 1934 erfolgen. (Da für die Anmeldeaktion erhebliche technische Vorbereitungen erforderlich waren, hat die Unfallversicherungsanstalt zugesagt, den erwähnten Termin nicht rigoros zu handhaben. Nachdem die Formulare nunmehr vorliegen, muß jedoch die Anmeldung unverzüglich erfolgen.)

Gleichzeitig mit der Anmeldung muß der Arbeitgeber eine genaue Beschreibung seines Betriebes und der eventuellen Nebenbetriebe einreichen. Arbeitgeber, welche Forstbetriebe haben, müssen, sofern sie im eigenen Walde Holzeinschlag und -bearbeitung, jedoch nicht in industrieller Form betreiben, hiervon der zuständigen U. Sp. im Laufe von 15 Tagen Mitteilung machen; in der gleichen Frist muß die Ueberlassung von Holzeinschlag und -bearbeitung an eine andere Person im eigenen Walde (z. B. im Falle des Verkaufes von Holz auf dem Stamme) angezeigt werden. Unter **Holzeinschlag** (ścinka drzewa), welcher einer besonderen Anmeldung unterliegt, versteht man das Fällen von Bäumen entweder gemäß dem Waldplan oder auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Behörde zum Holzfällen. Hingegen ist das Fällen einzelner Bäume zum Zwecke der Pflege und des Schutzes des Waldes (Durchforstung), bzw. für laufende geringfügige Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebes nicht anmeldepflichtig.

Alle späteren Aenderungen in bezug auf die ursprünglich angemeldeten Daten, sowie auch jede Aenderung in der Person des Eigentümers, Pächters oder Nießbrauchers der oben erwähnten Betriebe und Nebenbetriebe müssen der U. Sp. innerhalb von 15 Tagen angezeigt werden.

Die Anmeldung der Betriebe und Nebenbetriebe sowie ihre genaue Beschreibung soll — grundsätzlich einmalig — auf einem von der Unfallversicherungsanstalt herausgegebenen Formular erfolgen. Dieses Formular müssen sich die Arbeitgeber unverzüglich bei der zuständigen U. Sp. oder deren Filiale besorgen.

Außer der Anmeldung und Beschreibung des Betriebes und der eventuellen Nebenbetriebe, brauchen die landwirtschaftlichen Arbeitgeber eine individuelle (namentliche) An- und Abmeldung ihrer Arbeitnehmer bei der Unfallversicherung nicht vorzunehmen.

Da bei der Unfallversicherung keine Evidenz (namentliches Verzeichnis) der von dieser Versicherung erfaßten Personen geführt wird, wird das Recht auf Leistungen im Wege von durch die U. Sp. — welche im Namen der Unfallversicherungsanstalt tätig ist — geführten Erhebungen festgestellt. Diese Erhebungen werden auf Grund einer Mitteilung über den Eintritt eines Unfalles oder einer Erkrankung an einer Berufskrankheit von seiten des landwirtschaftlichen Arbeitgebers eingeleitet (Art. 198 Abs. 1 des Sozialversicherungsgesetzes).

II. Die Kategorien der von der Versicherung erfaßten Personen.

Auf Grund des Sozialversicherungsgesetzes (Art. 6 Abs. 3) werden von der Unfallversicherung in den Westgebieten folgende Kategorien von Personen erfaßt:

1) landwirtschaftliche Arbeitnehmer, welche in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, Gärtnerei-, züchterischen und Fischereibetrieben, bei Meliorationen und Kommassationen, sowie in Nebenbetrieben — das ist in Arbeitsanstalten, die mit diesen Betrieben eng verbunden sind, jedoch keinen überwiegenden Industrie- oder Handelscharakter tragen — beschäftigt sind, und zwar:
   a) die Geistesarbeiter, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Pensions- und Arbeitslosenversicherung (d. i. in der Angestelltenversicherungsanstalt) unterliegen oder nicht;
   b) **die Landarbeiter, und zwar sowohl die ständigen, als auch die Saisonarbeiter, sowie das Hauspersonal ;**
   c) **die vorübergehend, d. i. kürzer als 25 Tage ohne Unterbrechung bei ein und demselben Arbeitgeber Beschäftigten;**
   d) **sowie diejenigen, für die die Lohnarbeit selbst während ihrer Ausführung nicht den Lebensunterhalt abwirft, sondern nur eine Nebeneinnahme darstellt, d. h. 50 Groschen täglich nicht übersteigt (z. B. Ehefrauen und Kinder der Landarbeiter, welche nur zeitweise, z. B. als Melkerinnen, Pferdetreiber u. ä. beschäftigt werden);**
2) Verwandte und Verschwägerte des Arbeitgebers, wenn sie bei diesem beschäftigt sind;
3) Praktikanten (Eleven), Volontäre u. ä.

Alle oben erwähnten Personen haben bei Unfällen, sowie im Falle der Erkrankung an einer Berufskrankheit — unter dieser versteht das Gesetz auf dem Gebiete der Landwirtschaft und der verwandten Berufe die Ansteckung mit Milzbrand — das Recht auf Leistungen seitens der Unfallversicherungsanstalt (Heilung, Rente u. ä.) entweder nach Ablauf von 4 Wochen von dem Eintritt des Unfalls bzw. der Erkrankung an, oder auch sofort, je nachdem welcher Kategorie die betreffende Person angehört. Im ersteren Falle lastet die Pflicht, den kranken Arbeitnehmer heilen zu lassen und ihm Unterstützungen zu gewähren, auf dem landwirtschaftlichen Arbeitgeber, welcher, falls die im Gesetz (Art. 102) vorgesehenen Voraussetzungen eintreten, das Recht auf Rückerstattung der gehabten Auslagen (Heilung und Unterstützungen) seitens der Versicherungsanstalt hat.

III. Die Beiträge.

1. Was umfaßt der Pauschalbeitrag?

Die Unfallversicherungsbeiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wurden auf Grund der eingangs zitierten Verordnung pauschaliert.

Im Sinne dieser Verordnung umfaßt der Pauschalbeitrag bei landwirtschaftlichen Betrieben alle in dem landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigten (in Teil II dieser Veröffentlichung erwähnten) Personen, wobei als Bestandteile des landwirtschaftlichen Betriebes: die Verwaltung des Betriebes, die Acker- und Gartenbestellung, Meliorationen, die Ernte und die Verarbeitung der Früchte, die Wartung des lebenden Inventars sowie des Bienengartens. der Küchenbetrieb, die Reparatur von Werkzeugen, die Instandhaltung der Gebäude und Fahrzeuge u. ä. — jeweils im normalen Umfange betrieben — gelten.

Aehnlich liegt die Sache in Forstbetrieben, bei denen als Bestandteil des Forstbetriebes die Betriebsverwaltung, die Ausübung der Aufsicht, die Arbeiten bei der Erneuerung, Pflege, beim Schutz und bei der Anlegung von Wäldern, die Forstmeliorationen, die Wegeverbesserung, die Instandhaltung der Gebäude und die mittels eigener Gespanne oder Kleinbahnen durchgeführten Holzfuhren — jeweils im normalen Umfange betrieben — angesehen werden.

Der Pauschalbeitrag umfaßt jedoch niemals Brennereien, für welche ein besonderer Beitrag zu enrichten ist. Was die anderen Nebenbetriebe mit landwirtschaftlich-industriellem Charakter, wie Mühlen, Sägewerke, Ziegeleien, Steinbrüche u. ä. anlangt, so sind, sofern es sich um eng mit dem Hauptbetriebe (landwirtschaftlichem oder forstwirtschaftlichem Betriebe u. ä.) verbundene und keinen überwiegenden Industrie- oder Handelscharakter tragende Arbeitsanstalten handelt, diese von dem Pauschalbeitrag von dem Hauptbetriebe nur insoweit erfaßt, als Produkte des eigenen Betriebes in ihnen verarbeitet, erzeugt oder gewonnen werden und diese Produkte ausschließlich zur Verwendung in dem eigenen Betriebe bestimmt sind. Nebenbetriebe solcher Art werden mithin als Bestandteile des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, Gärtnerei-Hauptbetriebes u. ä. angesehen, und der Pauschalbeitrag umfaßt daher auch die in diesen Nebenbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer. Nebenbetriebe solcher Art sind jedoch verhältnismäßig selten anzutreffen. Damit z. B. ein Sägewerk, eine Mühle, oder ein Steinbruch als Nebenbetrieb solcher Art angesehen werden kann, muß die Produktion dieses Nebenbetriebes zur Gänze für Bedürfnisse desjenigen Betriebes, aus dem die Rohstoffe bezogen werden, verwendet werden.

Solchen Nebenbetrieben sind kleine Trocknereien, Räuchereien, Gemüse- und Obstverwertungen u. ä., bei denen keine Maschinen mit mechanischer Antriebskraft verwendet werden, sowie Handmolkereien, welche Milch lediglich zu Butter und gewöhnlichem Käse, also ohne die Erzeugung von Spezialkäsen — selbst wenn die Produkte solcher Nebenbetriebe teilweise für den Verkauf bestimmt sind — zuzuzählen.

Hingegen sind die in der Mehrzahl der Nebenbetriebe verarbeiteten, erzeugten und gewonnenen Produkte nicht ausschließlich zur Verwendung in dem betreffenden Hauptbetrieb, sondern auch für den Verkauf bestimmt, bzw. es werden in diesem Betriebe auch fremde Rohstoffe gegen Lohn verarbeitet. Solche Nebenbetriebe sind nicht als Bestandteile eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder Gärtnerei-Hauptbetriebes u. ä. anzusehen und daher auch nicht durch den Pauschalbeitrag erfaßt. Der Beitrag für solche Nebenbetriebe wird auf Grund der Einreihung in die betreffende Gefahrenkategorie und -Klasse (siehe Teil IV, Punkt 2 dieser Veröffentlichung) individuell berechnet.

Außerdem umfaßt der Pauschalbeitrag in Forstbetrieben nicht den Holzeinschlag und die Holzbearbeitung, ohne Rücksicht darauf, ob der Holzeinschlag in individueller Art und Weise betrieben wird oder nicht.

Die Beiträge von selbständigen Gärtnerei-, züchterischen, Fischerei- und Meliorationsunternehmen werden nicht pauschaliert, sondern gleichfalls individuell für jeden Betrieb veranlagt. Unter einem selbständigen züchterischen, Gärtnerei-, Fischereibetrieb u. ä. ist ein verwaltungsmäßig mit keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe verbundener, also ein eine selbständige Einheit darstellender Betrieb zu verstehen. So sind z. B. Obstgärten, Gärten oder Fischteiche, welche in Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betriebe geführt werden, nicht als selbständige Gärtnerei- bzw. Fischereibetriebe anzusehen. Der Beitrag für Arbeitnehmer, die bei der Bestellung dieser Obstgärten und Gärten bzw. bei der Bedienung dieser Teiche beschäftigt sind, ist in dem von den landwirtschaftlichen Betrieben zu entrichtenden Pauschalbeitrag enthalten.

2. Der Fälligkeitstermin der Beiträge und die Berechnung der Löhne.

Die Unfallversicherungsbeiträge sind von allen durch die eingangs erwähnte Verordnung erfaßten Betrieben und Nebenbetrieben halbjährlich nachträglich, spätestens bis zum 20. Januar und 20. Juli für das abgelaufene Halbjahr an die zuständige U. Sp. zu entrichten.

Der Pauschalbeitrag, das ist der von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu entrichtende Beitrag, ist zu den oben bezeichneten Terminen, ohne Spezifizierung und Berechnung der Arbeitslöhne, zu zahlen.

Die Beiträge vom Holzeinschlag bzw. von der Holzbearbeitung und von Nebenbetrieben, die durch den Pauschalbeitrag nicht erfaßt sind, und ferner von selbständigen Gärtnerei-, züchterischen und Fischereibetrieben, bei denen der Beitrag nicht pauschaliert wird, sind gleichfalls bis zum 20. Januar und 20. Juli eines jeden Jahres zu entrichten, wobei gleichzeitig der zuständigen U. Sp. auf dem vorgeschriebenen Formular in zwei Ausfertigungen eine allgemeine Lohnaufstellung (Barlohn plus Naturalien) für das abgelaufene Halbjahr bezüglich der in den oben erwähnten Betrieben bzw. beim Holzeinschlag und der Holzbearbeitung beschäftigten Arbeitnehmer zu übersenden, und in diesem Formular die Berechnung der Beiträge anzugeben ist.

Das Formular für die Berechnung der Löhne und Beiträge in der von der Unfallversicherungsanstalt festgesetzten Fassung müssen sich die Arbeitgeber unverzüglich bei der zuständigen U. Sp. oder deren Filiale besorgen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die ausgezahlten Löhne (Barlohn und Naturalien) der durch den Pauschalbeitrag nicht erfaßten Arbeitnehmer zu machen und diese Aufzeichnungen durch 5 Jahre aufzubewahren.

Auf Verlangen der zuständigen U. Sp., welche die Rechtmäßigkeit der Berechnung und Entrichtung der Beiträge kontrollieren wird, sowie auf Verlangen der Unfallversicherungsanstalt müssen die Arbeitgeber Aufklärungen aller Art erteilen, sowie die Durchsicht von Dokumenten (Aufzeichnungen) aller Art, die zur Festsetzung der allgemeinen Höhe des Beitrags im Sinne der Vorschriften der eingangs erwähnten Verordnung erforderlich sind, gestatten.

Die Angabe unrichtiger Daten, sei es in den die Arbeitslöhne betreffenden Aufzeichnungen, sei es in der Berechnung der Beiträge, unterliegt gemäß Art. 270 des Sozialversicherungsgesetzes einer Geldstrafe.

Wenn der Arbeitgeber in den durch die Verordnung festgesetzten Terminen die vorgeschriebenen Anmeldungen und Berechnungen nicht tätigt, veranlagt die U. Sp. den Beitrag von Amts wegen auf Grund des vorhandenen Materials oder eigener Erhebungen. In diesem Falle muß jedoch die U. Sp. eine formelle Entscheidung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen. Diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats von der Zustellung ab, in erster Instanz beim Wyższy Urząd Ubezpieczeń in Poznań und in zweiter und letzter Instanz beim Trybunał dla spraw ubezpieczeń społecznych in Poznań, angefochten werden.

Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge ist unabhängig von der Festsetzung ihrer Höhe durch die U. Sp., von der Zahlungsaufforderung bzw. von der Rechtskraft der erlassenen Entscheidungen.

Werden die Beiträge nicht fristgemäß entrichtet, so sind von dem auf die Fälligkeit folgenden Tage, d. i. vom 21. Tage eines

(Fortsetzung auf Seite 549).

Nr. 31. 3. August 1934

Für die Landfrau

(Haus- und Hofwirtschaft, Kleintierzucht, Gemüse- und Obstbau, Gesundheitspflege, Erziehungsfragen)

Ein Freund, der mir den Spiegel zeiget
den kleinsten Flecken nicht verschweiget,
mich freundlich warnt, mich herzlich schilt,
wenn ich nicht meine Pflicht erfüllt:
der ist mein Freund, so wenig er's auch scheint.
Doch, wenn mich einer schmeichelnd preiset,
mich immer lobt, mir nichts verweiset,
zu Fehlern gar die Hände beut:
der ist mein Feind, so freundlich er auch scheint.

Gellert.

Durchdachte Haushaltsführung.

Der Arbeitskreis der Landfrau ist so groß, daß sie nur durch Selbstzucht und Schulung darüber Herr werden kann. Leider erscheinen bewußte Arbeitsplanung und Einteilung vielen Frauen vorläufig noch als Mehrbelastung. Man beginnt gar zu gern mit dem Nächstliegenden, um es liegen zu lassen, wenn anderes sich gebieterisch in den Weg drängt. So hetzt die Frau oft von Arbeit zu Arbeit, verbraucht ihre Kräfte und Nerven, ohne wirklich zu schaffen. Wieviel Wege werden umsonst zurückgelegt, wieviel mal sich unnötig gebückt, wieviel Zeit verschwendet und wieviel Geld vergeudet, und zuletzt, wieviel Frauenschicksale hängen damit zusammen! Krankheit, zerrüttete Familienverhältnisse haben oft ihren Grund in der planlosen Arbeit, in der die Frau versinkt, wie eine Schwimmerin, die vergeblich gegen die Wogen ankämpft. Gerade die Fülle und Vielseitigkeit der Arbeit zwingen zu einer überlegten Zeiteinteilung und Ausnutzung. Allerdings darf es sich dabei nicht um ein starres System handeln, sondern die Hauptstärke liegt eigentlich in der Wandlungsfähigkeit, wie es die Verhältnisse erfordern. Wieviel Umstellungen bringen allein die wechselnden Witterungsverhältnisse mit sich oder krankes Vieh, wieviel Tages- und Nachtstunden gehen darüber hin, bis wieder der regelrechte Zustand erreicht ist, und doch dürfen die wichtigsten Arbeiten nicht versäumt werden. Es liegt ein gutes Stück Lebenskunst darin, Herr zu werden über sein Tagewerk, trotz aller Hemmungen. Die Arbeitsplanung im landwirtschaftlichen Haushalt kann daher nur im Zusammenhang mit dem Gesamtbetrieb durchgeführt werden. Den bäuerlichen Haushalt kann man nicht trennen von der Außenwirtschaft, er bleibt abhängig von all den täglichen und stündlichen Einflüssen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb eigen sind und oft ganz rasche und energische Umstellung erforderlich machen. Wehe dem Bauern, der durch mangelnde Anpassungsfähigkeit der Bäuerin keine Hilfe gewährt. Wehe allerdings auch der Bäuerin, wenn der Mann in mangelnder Einsicht nicht begreift, daß ihr die Arbeit zur Qual werden muß, wenn die Störungen ohne Not hereingetragen werden und jeden Plan unmöglich machen.

Voraussetzung ist die technische Fertigkeit und das Können der im Haushalt vorkommenden Arbeiten, aber überschätzen wollen wir diese Fertigkeiten nicht, denn ein Haushalt kann auch vom Rollstuhl aus tadellos geleitet werden, denn Hausarbeit im Sinne von Haushaltführung ist letzten Endes Kopfarbeit. Es gehören geistige Vorbereitung und technische Durchführung dazu. Die geistige Arbeit besteht eben in der Aufstellung eines Arbeitsplanes, nicht etwa eines Stundenplanes, das wäre für den Landhaushalt aus den vorhin angeführten Gründen ein Ding der Unmöglichkeit. Aber das genaue Durchdenken der täglich, wöchentlich und schließlich der in größeren Zeitabständen wiederkehrenden Arbeiten ist notwendig.

Einer besonderen Ueberlegung bedarf die Aufstellung des Küchenzettels, der sich nach allen mitsprechenden Faktoren richten muß. Nach den zur Verfügung stehenden Nahrungsmitteln, der zur Zubereitung vorhandenen Zeit, denn Sonderarbeiten im Haushalt müssen dabei berücksichtigt werden, wie Waschtage, Einmachen. Aber auch die Außenwirtschaft will berücksichtigt sein. Zur Erntezeit, zum Kartoffellegen, Rübenhacken werden alle verfügbaren Kräfte auf dem Felde gebraucht, daher darf der Haushalt nicht viel Arbeitskraft beanspruchen, andererseits aber muß sich die Ernährung dem Kräfteverbrauch anpassen und vollwertig sein, wenn die Arbeitsleistung hoch ist.

Auch die Verteilung der Sonntagsarbeit auf Sonnabend muß bedacht werden. Im Landhaushalt wird immer die Außenwirtschaft Berücksichtigung finden müssen, damit nicht Spitzenleistung der Außen- und Innenwirtschaft zusammentreffen, wie Ernte und Wäsche, im kleinen Betrieb Großreinemachen und Bestellung und dergleichen mehr. Daher muß große Beweglichkeit bei der Aufstellung des Planes herrschen. Auch die Freizeit für Hausfrau und Hilfskräfte muß mit eingerechnet werden, denn die Freizeit ist besonders für die Gattin und Mutter unbedingt notwendig. Da, wo sie nicht durchführbar erscheint, ebenso wie der pünktliche Feierabend, liegt meist ein Fehler in der Organisation vor, der mit Ueberlegung beseitigt werden könnte.

Bei den Bemühungen, die Arbeitszeit zu kürzen, spielt die Vermeidung von Störungen eine bedeutsame Rolle, aber nicht die der unvermeidlichen Störungen, sondern derjenigen, die durch mangelhafte Vorbereitung oder gar Unordnung entstehen. „Wer es nicht im Kopf hat, muß es in den Beinen haben." Wieviel Zeit geht durch das Suchen verloren, wieviel durch unbedachtsames Handeln. Ueberhaupt ist die Arbeitsvorbereitung von größter Wichtigkeit. Das gilt sowohl für die kleinen täglichen Arbeiten, wie auch für die großen, bei diesen tritt die Wirkung schlechter Vorbereitung besonders deutlich zutage. So kann sich z. B. die Schlachterei nicht planmäßig abwickeln, wenn nicht alle erforderlichen Geräte und Zutaten gebrauchsfertig bei der Hand sind, auch beim Einmachen ist es das gleiche. Hier ist die Vorbereitung auf lange Sicht nötig. Ebenso bedarf der Besuch der Schneiderin und Flickerin gründlicher Vorbereitung. Die Nähmaschine muß in Ordnung, Nadeln und Oel vorhanden sein, Stoffe, Flicken, Zutaten sind vorzubereiten, damit nicht Zeit- und Geldverluste entstehen und die Arbeitskraft etwa ungenützt bleibt.

Auch die Arbeitsausführung zum richtigen Zeitpunkt ist ein Mittel, Kraft und Zeit zu sparen und die Arbeitsleistung zu steigern. Alles rechtzeitige Ausbessern kleiner Schäden spart Zeit und Kraft.

Jede planmäßige Arbeit erfordert Kenntnis und richtiges Beurteilen der erforderlichen Zeit, damit ein Ueberblick möglich ist. Im besonderen gilt dies bei Anstellung von Hilfskräften, deren Fähigkeiten richtig beurteilt werden müssen, um ihnen eine angemessene Arbeitsleistung zumuten zu können. Jede Hetzerei verhindert überlegtes Arbeiten, aber durch Trödeln leidet die Ausführung ebenso.

Das alles sind Ueberlegungen, die bei Aufstellungen des Arbeitsplanes durchdacht werden müssen.

Außer dem Tages- und Wochenplan gilt es auch einen Jahresplan aufzustellen oder richtiger eine Art Voranschlag für den Haushalt, und zwar soll darin angeführt werden, was unbedingt erneuerungsbedürftig ist an festem und beweglichem Inventar. Wenn auch hier die Durchführung noch von mancherlei Zwischenfällen abhängig ist, so ist doch dadurch der Ueberblick vorhanden über das, was unbedingt notwendig ist, und über das, was zurückgestellt werden kann. Unüberlegte Käufe werden dadurch vermieden.

Der zweite wichtige Faktor ist Kraftsparen durch richtiges Arbeiten. Sehr oft liegt es nur am alten Brauch, daß Kraft vergeudet wird. Obgleich Stehen anstrengender ist als Sitzen, werden noch immer viele Arbeiten im Stehen vorgenommen, die im Sitzen ebenso gut ausgeführt werden könnten. Ganz besonders ermüdend ist gebücktes Stehen oder zu tiefes Sitzen. Durch Holzklötze können Waschwannen und Schemel ohne Unkosten erhöht werden, es bedarf nur der Ueberlegung. Gutes Licht, frische Luft und Reinlichkeit sparen ebenfalls an Körperkraft. Vereinfachung jeder Arbeit muß der Gedanke sein, dazu gehört auch die Vereinfachung der Möbel und Geräte, sowie die Ordnung der Gegenstände. Unnötige Verzierungen, schwer zu reinigende Geräte aller Art sind zu vermeiden, überhaupt ist es am besten z. B. in der Küche nur das wirklich notwendige anzuschaffen, dieses aber in gutem Zustande zu erhalten und so unterzubringen, daß alles leicht erreichbar ist. Was täglich gebraucht wird, muß auch greifbar nah zu fassen sein, was seltener benutzt wird, gehört in den verschlossenen Schrank. Durch offenes Herumstehen verschmutzt es oder wird durch anfassen und Staub unsauber und muß vor Gebrauch erst gereinigt werden. Die offenen Küchen-

regale sind eine Arbeitsquelle für die Hausfrau, selbst wenn sie griffbereit angebracht sind.

Die Arbeitserleichterung muß auch durch die Anordnung und Art der Möbel und Geräte in den übrigen Räumen des Hauses und der Wirtschaftsgebäude durchgeführt werden. Im durchdachten Haushalt sollten alle unzweckmäßigen und unschönen Gegenstände verschwinden. Gewiß ist der Gemütswert mancher Erinnerungsstücke zu berücksichtigen, auch können und wollen wir unsere altvertrauten Sachen nicht außer Gebrauch setzen, aber wir können sichten und dann das Vorhandene durch sachgemäße Pflege erhalten und so verwenden, daß unnötige Arbeit verhindert wird.

Noch ein Wort zur Technisierung des Haushalts. Es gibt heute eine Menge von sehr nützlichen Zeit und Kraft sparenden Maschinen, aber leider ist die Anschaffung den meisten Hausfrauen, besonders den Landfrauen, unmöglich, da Bargeld fehlt, trotzdem wird noch viel zu viel Geld für Haushaltmaschinen und Geräte ausgegeben, allerdings für unbrauchbare. Der Ankauf einer Haushaltsmaschine ist nur zu empfehlen, wenn die genaue Ueberlegung vorangegangen ist: Ist die Maschine für meinen Haushalt wirklich erforderlich und verzinst sich das eingelegte Kapital etwa durch Zeit- und Kraftersparnis? Ist die Maschine so beschaffen, daß ihr Anschaffungswert im Verhältnis zum Nutzen steht? Augenblickskäufe von Haushaltmaschinen und Geräten sind unter allen Umständen zu vermeiden, ganz besonders im Landhaushalt, der stabileres Material und bessere Ausführung benötigt als es für den Gebrauch im kleinen städtischen Haushalt notwendig ist, der alle Ware fast kochtopffertig vom Kaufmann erhält.

Einkochen von Aepfeln.

Aepfel in Weck.

Die Aepfel schäle man gleichmäßig, lasse kleinere ganz und bohre das Kernhaus aus, teile größere in Hälften, Viertel, Scheiben oder Ringe und schneide das Kernhaus aus, lege die Stücke in ein durch Salzwasser gezogenes Tuch und decke die Zipfel über die Früchte. Hat man so viele Stücke, daß man ein Glas füllen kann, lege man die Früchte fest in ein Glas, übergieße sie mit der Zuckerlösung (1 Ltr. Wasser, 400—600 Gramm Zucker) und sterilisiere sie, wenn man genügend Gläser gefüllt hat, 25—30 Minuten bei 80 Grad.

Apfelsaft.

4 kg Aepfel, 2 Ltr. Wasser, 1 Stück Zitronenschale.

Auf einen Liter erhaltenen Saft 200 Gramm Zucker.

Die Aepfel werden geschnitten, von Stiel, Blüte und schlechten Stellen befreit, mit Wasser und Zitronenschale angesetzt und weichgekocht. Die Aepfel dürfen aber nicht zerkochen. Man schüttet sie zum Abtropfen auf ein Tuch, kocht dann den Saft mit dem Zucker ¼ Stunde, wobei man ihn gut schäumt, und füllt ihn in Flaschen, die man verkorkt und verlackt.

Apfelgelee.

5 kg unreife Aepfel, 3 Liter Wasser.

Auf 1 Ltr. Saft ¾ bis 1 kg Zucker, 2 Eßlöffel Zitronensaft.

Man gewinne den Saft wie im vorhergehenden Rezept. Saft und Zucker setzt man zusammen auf, bringt es unter Rühren zum Kochen und läßt es dann ungefähr ½ bis ¾ Stunden unter fleißigem Abschäumen kochen, bis die Geleeprobe steif wird. In das fertige Gelee gibt man den Zitronensaft, füllt es darauf in Gläser, bedeckt es nach dem Erkalten mit Rumpapier und bindet es zu. Die Rückstände von Saft und Gelee kann man zu Suppen oder Marmelade verwenden.

Einfache Apfelmarmelade.

5 Pfund Apfelmus, 1 Pfund Zucker, Saft und Schale von 1 Zitrone.

Die Aepfel werden gewaschen, zerschnitten, von Stiel, Blüte und schlechten Stellen befreit, mit etwas Wasser weich gekocht und durch ein Sieb gestrichen. Dann kocht man Mus und Zucker wie Pflaumenmus ein. Kochdauer 3—4 Stunden. Schöner und ausgiebiger wird die Apfelmarmelade, wenn man sie mit Opekta kocht.

Feine Apfelmarmelade.

1 Pfund Mus, ½ Pfund Zucker, Saft einer halben Zitrone oder 2 Gramm Zitronensäure.

Die Aepfel werden wie im vorigen Rezept vorbereitet, mit soviel Wasser aufgesetzt, daß sie knapp bedeckt sind, weich gekocht und durch ein Sieb gestrichen. Dann kocht man die Masse unter beständigem Rühren bis zur Marmeladenprobe ein.

Ringäpfel zu dörren.

Die besten Ringäpfel erhält man von nicht zu reifen, süß-säuerlichen Sorten, die ein festes helles Fleisch haben. Die Aepfel werden geschält, mit dem Apfelbohrer das Kernhaus entfernt und in 1 Zentimeter dicke Scheiben geschnitten, die man sofort bis zum Aufsetzen auf die Horden in Salzwasser (1 Ltr. Wasser, 1 Eßl. Salz) oder mit Zitronensäure versetztes Wasser wirft, damit sie weiß bleiben. Man lege dann die Scheiben dachziegelmäßig auf Horden und trockne sie in etwa 3 Stunden. Man kann die Apfelscheiben auch auf Schnüre ziehen und an der Sonne trocknen. Sie sind genügend ausgetrocknet, wenn sie beim Zusammendrücken mit dem Finger kein saftiges Fleisch mehr zeigen.

Kompott aus Falläpfeln.

10 Pfund Apfelstücke, 2 Pfund Zucker, Saft und Schale einer Zitrone, 1 Päckchen Einmachhilfe.

Die Aepfel werden geschält, in Viertel oder Achtel geschnitten, vom Kernhaus befreit, mit Zucker gemischt und eine Nacht zugedeckt hingestellt. Am nächsten Tag gießt man den Saft ab, gibt die Zitrone dazu, bringt ihn zum Kochen und kocht die Apfelstücke schichtweise darin weich. Unter das fertige Kompott mischt man die Einmachhilfe, füllt es in einen Steintopf und bindet es zu. Das Kompott ist lange haltbar.

Ratschläge für die Gesundheitspflege.

Das Gerstenkorn ist eine Erkrankung des Augenlides, eine entzündliche Anschwellung eines Haarbalges oder einer Talgdrüse. Die kleine Entzündung macht sich zuerst durch eine gerötete Anschwellung des Lidrandes bemerkbar, die nach Verlauf weniger Tage eine gelbliche, mit Eiter gefüllte Spitze bekommt. Dieses Eiterbläschen öffnet sich meist von selbst, und die Geschwulst fällt dann wieder. Beschleunigen kann man diesen Prozeß durch Weichen mit Umschlägen von Leinsamenmehl, welches mit Wasser zu einem weichen Brei gekocht und noch warm mittels eines Leinwandbeutelchens auf die entzündete Stelle gelegt wird. Diese Säckchen werden von Zeit zu Zeit erneuert oder gegen ein zweites ausgewechselt, so daß man jeweils eines durch Dämpfen immer wieder erwärmen kann.

Vom Zahnziehen.

Ob man sich einen Zahn ohne weiteres ziehen läßt, sollte sich jeder Erwachsene weitgehend überlegen. Selbstverständlich werden davon die Fälle nicht berührt, bei denen der Zahnarzt sagt, der betreffende Zahn sei nicht mehr zu retten und müsse deshalb entfernt werden. Es gibt aber noch genug Menschen, die entweder aus falscher Sparsamkeit oder aus Angst vor dem Plombieren oder auch aus Unverständnis für den Wert jedes Zahnes sehr schnell damit bei der Hand sind, sich schmerzende Zähne einfach ziehen zu lassen, und das ist verfehlt, denn jede Lücke im Gebiß bringt die benachbarten Zähne in Gefahr. Die Zähne wachsen nicht mehr neu; ein kaukräftiges Gebiß mit ausreichend Zähnen ist aber für Verdauung und Gesundheit von sehr großer Wichtigkeit. Man hat bisher häufig unterschätzt, wie notwendig es ist, daß die Speisen ausreichend zerkaut in den Magen gelangen. Nur auf diese Weise ist es jedoch möglich, allerlei Magen- und Darmleiden (Geschwüre, Verstopfung, chronische Entzündungen und dergleichen) sicher zu entgehen. Deswegen steht in der neuzeitlichen Zahnheilkunde auch der Grundsatz obenan, jeden Zahn mit allen Mitteln so lange wie möglich zu erhalten. Und es ist jedem nur dringend zu raten, sich dem anzuschließen, auch wenn Unannehmlichkeiten und Kosten damit verbunden sind. Das Geld und die Schmerzen, die man für seine Zähne erträgt, erspart man gewiß wieder an anderer Stelle, indem man so seine Gesundheit besser erhält. Dr. G.

Brombeersaft als Heilmittel für Halsleidende.

Die Beeren werden verlesen und gewaschen und ohne Wasserzusatz im Wasserbade entsaftet. Den reinen Saft läßt man durch ein Tuch abtropfen. Auf ein Liter Saft läutert man 1 Pfund Zucker, gibt den Brombeersaft dazu, läßt ihn einmal aufkochen, zieht den Topf vom Feuer und wiederholt das gleiche noch einmal. Dann gießt man den Saft in ein Porzellangefäß und füllt ihn kalt in kleine, geschwefelte Flaschen. Bei Hals- und Brustleiden nimmt man täglich mehrere Male einen Eßlöffel voll. Die Beeren lassen sich je nach der Menge zu rote Grütze, zu Kompott oder zu Marmelade verwenden. M. H.

Vereinskalender.

Nachstehende Versammlungen sind für die Landfrauen wichtig. Nähere Angaben stehen im Vereinskalender auf Seite 542—548.

Haushaltungskurse in Wilhelmsau, Gnesen.

(Fortsetzung von Seite 546.)

jeden Kalenderhalbjahres Verzugszinsen zu entrichten, wobei jeder angefangene Monat als voll gerechnet wird. Die Höhe der Verzugszinsen beträgt gemäß Art. 229 des Sozialversicherungsgesetzes gegenwärtig 12% jährlich.

3. Die Veranlagungsgrundlagen und die Höhe der Beiträge.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die auf dem Gebiete der Wojewodschaft Posen gelegen sind, wird der Pauschalbeitrag auf Grund der Vorkriegsgrundsteuer veranlagt. Führt ein Arbeitgeber einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb auf einem Teil des Areals, für das die Steuer veranlagt ist (z. B. infolge von Abverkauf oder Verpachtung eines Teiles), so gilt als Grundlage für die Veranlagung des Pauschalbeitrages die auf Grund des Aerals des Teilgrundstücks berechnete Grundsteuer. Bruchteile der Grundsteuer, die die Berechnungsgrundlage des Betriebes bildet, werden zu einer vollen Mark abgerundet.

Von Nebenbetrieben, vom Holzeinschlag und der Holzbearbeitung, von selbständigen Gärtnerei-, züchterischen und Fischereibetrieben, für welche der Beitrag nicht pauschaliert wird, ist der Beitrag in Form von Prozenten der Löhne der in diesen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund der Einreihung dieser Betriebe in die betreffenden Klassen der einzelnen Gefahrenkategorien, wie sie durch die Verordnung des Sozialfürsorgeministers vom 30. 12. 1933 (Dz. Ust. Poz. 2 ex 1934) festgesetzt sind, und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der eingangs erwähnten Verordnung zu entrichten.

Die eingangs erwähnte Verordnung hat für die ersten drei Jahre, d. i. für die Zeit vom 1. 1. 1934 bis 31. 12. 1936, den Pauschalbeitrag von auf dem Gebiete der Wojewodschaft Posen gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf 72,5 Groschen je Halbjahr und je 1 Mark Grundsteuer festgesetzt.

In den oben festgesetzten Pauschalbeiträgen ist der pauschalierte einheitliche Zuschlag von 0,2%, wie ihn Art. 221, Abs. 2 des Sozialversicherungsgesetzes vorsieht, enthalten.

Bezüglich der Landwirte, welche Mitglieder von Berufsvereinigungen (landwirtschaftlichen Organisationen), die sich gegenüber der Unfallversicherungsanstalt verpflichten, eine Unfallverhütungsaktion im Sinne der Richtlinien der Anstalt zu betreiben, sind, kann eine Ermäßigung der Pauschalsätze angewandt werden. Auf Grund eines Vertrags, den die Hauptorganisation im Namen der ihr angeschlossenen Verbände, also auch der WLG, mit der Unfallversicherungsanstalt geschlossen hat, haben unsere Mitglieder Anspruch auf Ermäßigung des Pauschalbeitrages um 2½ Groschen je Halbjahr und je 1 Mark Grundsteuer, d. h. sie werden je Halbjahr und je 1 Mark Grundsteuer nur 70 Groschen zu entrichten haben.

IV. Art und Weise der Berechnung der Beiträge.

1. Berechnung des Pauschalbeitrages von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Zwecks Berechnung des Pauschalbeitrags von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird die in Mark ausgedrückte und in den Katasterakten ausgewiesene Grundsteuersumme mit dem Pauschalsatz multipliziert. Ueber die Grundsteuersumme des betreffenden Betriebes kann man sich in dem zuständigen Finanzamt informieren.

Falls ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb auf dem Teil des Areals, für das die Grundsteuer vor dem Kriege veranlagt war, betrieben wird (z. B. im Falle der Verpachtung oder des Abverkaufs eines Teiles in der Zwischenzeit), so bildet derjenige Teil der ganzen Steuersumme, welcher nach dem Verhältnis der Teilfläche zu der Gesamtfläche auf die Teilfläche entfällt, die Veranlagungsgrundlage für den Pauschalbeitrag. **Ein Beispiel:**

Die für eine Wirtschaft von 120 ha veranlagte Grundsteuer betrug 42,— Mk. In der Zwischenzeit hat der Eigentümer dieser Wirtschaft 20 ha, d. i. $^1/_6$ des ganzen Areals verpachtet, mithin beträgt die Veranlagungsgrundlage des Beitrags von dem durch den Eigentümer bewirtschafteten Teil der Besitzung nicht 42,— Mk., sondern 35,— Mk. (42 : 6 — 7; 42 — 7 = 35). Der Beitrag für ein halbes Jahr wird mithin 35 × 70 = 24,50 zl betragen. Für den Rest des Areals entrichtet der Pächter den Beitrag, wobei der Rest des Grundsteuerbetrages, d. s. 7,— Mk., als Veranlagungsgrundlage dient.

Der auf diese Weise berechnete Beitrag ist in die entsprechende Rubrik des Berechnungsformulars einzutragen.

2. Die Berechnung der Löhne und Beiträge von selbständigen Gärtnerei-, züchterischen und Fischereibetrieben, von Nebenbetrieben u. ä.

Wie oben ausgeführt, sind die Eigentümer, Pächter und Nießbraucher selbständiger Gärtnerei-, züchterischer und Fischereibetriebe, sowie von Nebenbetrieben, ferner vom Holzeinschlag und der Holzbearbeitung, für die der Beitrag nicht pauschaliert ist, verpflichtet, die Löhne der Arbeitnehmer und den für den betreffenden Betrieb entfallenden Beitrag zu berechnen und die Ergebnisse in dem Berechnungsformular zu vermerken.

Mit Rücksicht darauf, daß in einer ganzen Reihe von Fällen keine festen Grenzen zwischen der Beschäftigung einzelner Arbeitnehmer in den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben (d. h. in dem Hauptbetriebe) und in dem Nebenbetriebe (Brennerei, Molkerei, Mühle, Sägewerk u. ä.) bzw. beim Holzeinschlag und bei der Holzbearbeitung bestehen, ergibt sich die Frage, welche Arbeitnehmer als Arbeitnehmer, für die der Lohn und der Beitrag besonders zu berechnen sind, angesehen werden müssen. Diesen Arbeitnehmern sind vor allem alle diejenigen zuzuzählen, die ausschließlich oder überwiegend in den Nebenbetrieben bzw. beim Holzeinschlag und der Holzbearbeitung beschäftigt sind. Was die in den Nebenbetrieben, bzw. beim Holzeinschlag und der Holzbearbeitung, nur vorübergehend, bzw. saisonweise, und während des Restes des Jahres in den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer anlangt, sind die aus dem Titel der tatsächlichen Beschäftigung in den Nebenbetrieben oder beim Holzeinschlag und der Holzbearbeitung ausgezahlten Löhne (Barlohn und Naturalien), d. h. die für die Zeit (Anzahl der Tage), während welcher die Arbeitnehmer dort beschäftigt waren, gezahlten Löhne anzugeben.

Bei der Berechnung der Löhne dieser Arbeitnehmer ist auch der Wert der von ihnen empfangenen Naturalien (Deputat, Wohnung, Acker, Beheizung, Kuhhaltung u. ä.) zu berücksichtigen. Bei den Geistesarbeitern ist der Wert der Naturalien auf Grund der für die Angestelltenversicherung festgesetzten Normen zu berechnen, bei den physischen Arbeitern hingegen auf Grund der in dem zwischen den landwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen vereinbarten Budget festgesetzten Preise. Die errechnete Lohnsumme (Barlohn und Naturalien) der einzelnen Arbeitnehmer ist zu addieren und die auf diese Weise errechnete Gesamtlohnsumme in die entsprechende Rubrik des Berechnungsformulars einzutragen.

Der Beitrag von selbständigen Gärtnerei-, züchterischen und Fischereibetrieben, von Nebenbetrieben, sowie vom Holzeinschlag und der Holzbearbeitung, wird in einem Prozentsatz der allgemeinen Lohnsumme des betreffenden Betriebes für das abgelaufene Halbjahr errechnet. Die Höhe des Prozentsatzes ist von der Einreihung des einzelnen Unternehmens in die Gefahrenkategorien und -klassen, wie sie durch die Verordnung des Sozialfürsorgeministers vom 30. 12. 1933 (Dz. Ust. Poz. 2 ex 1934) festgesetzt sind, abhängig. Für normal eingerichtete Unternehmen (d. h. mit durchschnittlichem Gefahrengrad) hat die Unfallversicherungsanstalt in einer Instruktion für die U. Sp. U. Sp. eine einheitliche Einreihung vorgenommen. Diese Einreihung, welche für die U. Sp. U. Sp. verbindlich ist, enthält folgende Tabelle:

O. Nr.	Art der Arbeitsanstalt	Gefahren- Kateg.	Gefahren- Klasse	Beitrag einschl. des 0,3%-igen Zuschlags	
1.	Brennereien	VI	22	1,52%	des Lohnes
2.	Stärkefabriken	VII	28	1,88%	„ „
3.	Mühlen	IX	48	3,08%	„ „
4.	Windmühlen	X	45	2,90%	„ „
5.	Wassermühlen (pływaki)	X	50	3,20%	„ „
6.	Handziegeleien	IV	16	1,16%	„ „
7.	Handziegeleien mit Anwendung des Kehrrades	IV	18	1,28%	„ „
8.	Handmolkereien	IV	12	0,92%	„ „
9.	Mechanische Molkereien	IV	14	1,04%	„ „
10.	Bauarbeiten	VIII	36	2,36%	„ „
11.	Drainagearbeiten	II	8	0,68%	„ „
12.	Selbständige Gärtnereibetriebe	IV	16	1,16%	„ „
13.	Selbständige züchterische Betriebe	I	4	0,44%	„ „
14.	Fischereibetriebe und Fischfang (selbständig)	VI	22	1,52%	„ „
15.	Torfgewinnung mit Handbetrieb	III	10	0,80%	„ „
16.	Pecherzeugung	VI	24	1,64%	„ „
17.	Weidenschnitt, Herstellung von Faschinen	IV	14	1,04%	„ „

D. Nr.	Art der Arbeitsanstalt	Kateg.	Gefahren-Klasse	Beitrag einschl. des 0,3%-igen Zuschlags
18.	Holzeinschlag und Holzbearbeitung ausgeführt durch Forstbetriebe in den eigenen Wädern:			
	a) ausgesprochenes Niederungsterrain	X	58	3,78% des Lohnes
	b) hügeliges Terrain ohne Beförderung des Holzes mittels Riesen und Herablassung der Klötze	X	60	3,90% „ „
	c) gebirgiges Terrain mit Beförderung des Holzes mittels Riesen bzw. Herablassung der Klötze	XI	72	4,62% „ „
	d) ausgesprochen gebirgiges Terrain mit Beförderung des Holzes mittels Riesen und Herablassung der Klötze	XI	85	5,40% „ „
19.	Sägewerke ohne Kreissägen.	IX	48	3,08 (Zuschlag 0,2%)
20.	Sägewerk mit Kreissägen .	X	60	3,80 (Zuschlag 0,2%)

Es sei hervorgehoben, daß sich die oben angegebene Einreihung der Nebenbetriebe (Brennereien, Mühlen, Sägewerke u. ä.) zusammen mit dem einheitlichen Zuschlag in Höhe von 0,2% lediglich auf diejenigen Nebenbetriebe bezieht, bei denen festgestellt ist, daß sie keinen überwiegenden Industrie- oder Handelscharakter haben, (d. h. den in der Verordnung des Sozialfürsorgeministers vom 19. 1. 1934, Dz. Ust. Poz. 95) genannten Voraussetzungen entsprechen. Den Wortlaut dieser Verordnung haben wir in deutscher Uebersetzung in Nr. 7 dieses Blattes vom 16. 2. 1934, Seite 115, veröffentlicht. Der einheitliche Zuschlag zu dem Beitrag vom Holzeinschlag und der Holzbearbeitung beträgt 0,3%. Er ist bei der oben veröffentlichten Tabelle berücksichtigt.

Ein Beispiel für die Berechnung des Beitrages von einem Nebenbetriebe: Die Gesamtlohnsumme (Bahrlohn plus Naturalien) der in einer Brennerei im abgelaufenen Halbjahr tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug 500,— zł. Der Beitrag einschl. des Zuschlags von 0,2% beträgt gemäß obiger Tabelle 1,52%, d. i. 7,60 zł.

Die auf diese Weise errechnete Beitragssumme ist in die entsprechende Rubrik des Berechnungsformulars einzutragen.

V. Die die Veranlagung und Entrichtung der Beiträge, sowie die Vornahme der Anmeldungen bei den kleinen landwirtschaftlichen Produzenten regelnden Vorschriften.

Die kleinen landwirtschaftlichen Produzenten sind persönlich, zusammen mit ihren Familienangehörigen auf Grund der Verordnung des Ministerrates vom 27. 12. 1933 (Dz. Ust., Poz. 793) von der Unfallversicherung erfaßt. Auf Grund dieser Verordnung sind als kleine landwirtschaftliche Produzenten, die Eigentümer, Pächter und Nießbraucher, die in ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, welche der Veranlagung zur Grundsteuer unterliegen, persönlich mitarbeiten, zu verstehen, sofern der Umfang der betreffenden Betriebe nicht mehr als 30 ha beträgt und die Grundsteuer nicht 25,— Mk. übersteigt. Produzenten, welche Gärtnerei-, züchterische oder Fischereibetriebe, bzw. auch einen Nebenbetrieb (Mühle, Windmühle, Ziegelei, Molkerei u. ä.) ausschließlich oder überwiegend betreiben, unterliegen der Versicherungspflicht (d. h. sie werden als kleine landwirtschaftliche Produzenten angesehen) nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß die Gesamtzahl der jährlichen Arbeitstage aller in dem betreffenden Betriebe und Nebenbetriebe beschäftigten Personen zusammen nicht 900 übersteigt.

Zusammen mit dem kleinen landwirtschaftlichen Produzenten sind durch die Versicherung auch die Ehefrau des Produzenten und seine Familienangehörigen erfaßt, wenn diese Personen in dem Betriebe des Produzenten beschäftigt sind. Die erwähnten Produzenten sind verpflichtet, der zuständigen U. Sp. innerhalb von zwei Wochen von jeder Aenderung der Umstände, die auf die Versicherungspflicht oder die Veranlagung der Beiträge von Einfluß sein können, Mitteilung zu machen. Diejenigen kleinen landwirtschaftlichen Produzenten, welche einen Gärtnerei-, züchterischen oder Fischereibetrieb, bzw. einen Nebenbetrieb (Mühle, Windmühle, Ziegelei, Molkerei u. ä.) betreiben, sind verpflichtet, bis zum 15. Februar eines jeden Jahres die Zahl der in dem abgelaufenen Jahre beschäftigten Arbeitnehmer und deren Arbeitstage anzugeben.

Die eingangs zitierte Verordnung vom 14. 6. 1934 bezieht sich gleichfalls auf die kleinen landwirtschaftlichen Produzenten. Auch diese sind also verpflichtet, auf einem vorgeschriebenen Formulare die Anmeldung und Beschreibung ihrer Betriebe vorzunehmen und der zuständigen U. Sp. einzureichen.

Wegen des vorgeschriebenen Formulars wolle man sich unverzüglich an die zuständige U. Sp. oder deren nächste Filiale wenden, damit die Anmeldung und Beschreibung des Betriebes so schnell als möglich erfolgen kann, da der in der Verordnung vorgesehene Termin mit dem 14. 7. 1934 bereits abgelaufen ist. Auch alle anderen, die Anmeldung und Beschreibung betreffenden und in dieser Veröffentlichung erörterten Vorschriften gelten im vollen Umfange auch für die kleinen landwirtschaftlichen Produzenten.

Ebenfalls gelten auf dem Gebiete der Veranlagung, Berechnung und Entrichtung der Beiträge in bezug auf die kleinen landwirtschaftlichen Produzenten dieselben Bestimmungen wie für alle übrigen landwirtschaftlichen Arbeitgeber, jedoch mit folgenden Aenderungen:

1) der Pauschalbeitrag zur Versicherung der kleinen Produzenten ist jährlich nachträglich für das abgelaufene Jahr innerhalb von 4 Wochen, vom Tage der Auslegung der Beitrags-Veranlagungslisten (nur für die kleinen landwirtschaftlichen Produzenten) durch die Gemeindeämter zu entrichten. **Hieraus geht hervor, daß der Betrag für das ganze Jahr 1934 erst nach dem 1. 1. 1935, und zwar nach der Auslegung der Beitragsveranlagungslisten durch die Gemeindeämter von seiten der kleinen landwirtschaftlichen Produzenten zu entrichten sein wird. Die Verordnung vom 14. 6. 1934 gestattet jedoch der Unfallversicherungsanstalt von den kleinen landwirtschaftlichen Produzenten im Laufe des Jahres 1934 Anzahlungen á Kto. des für 1934 zu erhebenden Beitrags, einzuziehen;**
2) der Pauschalbeitrag für die kleinen landwirtschaftlichen Produzenten, welche einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb haben, beträgt für die ersten 3 Jahre (1934 bis 1936) jährlich 1,45 zł je eine Mark Vorkriegsgrundsteuer. **Auf Grund des seitens der landwirtschaftlichen Organisationen mit der Unfallversicherungsanstalt abgeschlossenen Vertrages, wird den kleinen landwirtschaftlichen Arbeitgebern, welche Mitglieder der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen sind, die Ermäßigung des Pauschalbeitrags in Höhe von jährlich 5 Groschen je 1, —Mk. Grundsteuer, zu Gute kommen, d. h. der Beitrag wird jährlich 1,40 zł je 1 Mark Grundsteuer betragen.**

Wird der Pauschalbeitrag von seiten der kleinen Produzenten nicht fristgemäß entrichtet, so sind von dem ersten Tage nach Ablauf der auf die Auslegung der Beitrags-Veranlagungslisten folgenden 4 Wochen, Verzugszinsen in Höhe von 12% jährlich zu entrichten, wobei jeder angefangene Monat als vollgerechnet wird.

Die kleinen landwirtschaftlichen Produzenten, welche außer einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe, einen Nebenbetrieb (Mühle, Windmühle, Molkerei, Ziegelei u. ä.), oder einen selbständigen Gärtnerei-, züchterischen oder Fischerei- (von dem Pauschalbeitrag nicht erfaßten) Betrieb führen, sind verpflichtet, eine Berechnung der Löhne und der Beiträge für die in den Nebenbetrieben, oder in den selbständig geführten Gärtnerei-, züchterischen oder Fischerei-Betrieben, vorzunehmen. **Die Berechnung der Löhne und Beiträge ist auf dem für alle Landwirte einheitlichen Berechnungsformular, welche sich die kleinen landwirtschaftlichen Arbeitgeber bei der zuständigen U. Sp., oder deren Filiale besorgen wollen, durchzuführen. Die Berechnung der Löhne und Beiträge ist unter Berücksichtigung der in Teil IV. Punkt 2 dieser Veröffentlichung angegebenen Grundsätze vorzunehmen.**

Die Beiträge, die nicht pauschaliert werden, also für Nebenbetriebe und selbständige Gärtnerei-, züchterische oder Fischerei-Betriebe, welche von kleinen landwirtschaftlichen Produzenten geführt werden, sind in den gleichen Terminen wie die Beiträge für alle übrigen Kategorien von Unternehmen und Betrieben, also bis zum 20. Januar und 20. Juli eines jeden Jahres für das abgelaufene Halbjahr zu entrichten.

In Zweifelsfällen empfehlen wir, sich an die zuständige Bezirksgeschäftsstelle zu wenden, jedoch vorher die Vorkriegsgrundsteuersumme, bzw. bei besonders beitragspflichtigen Nebenbetrieben usw. die Gesamtlohnsumme, festzustellen.

Welage, Volkswirtschaftl. Abteilung.

Falsche Tuberkulose (Pseudotuberkulose)

heißt eine tuberkuloseähnliche Erkrankung, die auf dem Eindringen eines besonderen Krankheitserregers in den tierischen Körper beruht. Er kann bei allen unseren Haustieren — einschließlich der Pferde wie auch des Geflügels — vorkommen, geht aber nicht in den wirklichen Tuberkelbazillus über. Unter Kleintieren verbreitet sich diese Krankheit mitunter seuchenhaft und verlangt manches Opfer. Befallen werden namentlich Lunge, Leber, Milz und Nieren, auf deren Oberfläche sich dann graue und graugrüne Knötchen bilden. Zuweilen entstehen in diesen Organen auch Eiterherde. Neugeborene Tiere leiden namentlich unter eitrigen Anschwellungen in der Nabelgegend, wonach zu vermuten ist, daß der Erreger bereits unmittelbar nach der Geburt durch den noch geöffneten Nabel eingedrungen ist. Aeltere Tiere zeigen äußerlich Drüsenschwellungen an der Kehle und hinter den Ohren. Diese Schwellungen brechen manchmal ebenfalls unter Eiterbildung auf. Bei dieser Erkrankung ist sofort eine Trennung von den gesunden Tieren vorzunehmen. Bereits stark abgemagerte Klein- und Jungtiere sind zu töten. Bei anderen sucht man durch natürliche Haltung (frische Luft und Bewegung), gute Pflege und kräftige Fütterung eine allmähliche Besserung herbeizuführen. —ab—

Nutzung der Zugtiere.

Zugkühe, die sonst ständig im Stall stehen, geben bei leichter Arbeit nicht weniger Milch, sondern im Gegenteil pflegt die Milchmenge noch etwas anzusteigen, da Bewegung günstig auf den allgemeinen Gesundheitszustand wirkt. Wird die Arbeit anstrengend, so vermindert sich der Milchertrag wieder. Bei schwerer Arbeit nimmt die Milch oft außerdem eine schleimige Beschaffenheit und einen kratzenden Geschmack an. Ferner kommt sie selbst bei längerem Stehen nicht zum Gerinnen. Diese Erscheinung sollte als Warnung dienen, daß nun entweder die Arbeit zu mindern oder die Futterrationen zu erhöhen bzw. zu verbessern sind.

Die Fütterung der männlichen Zuchttiere

erfolgt oftmals in verkehrter Weise. Man will die Tiere zwar in gut genährtem Zustande erhalten, damit sie schnell wachsen und sich nach dem Aufhören der Decktätigkeit bald zu Schlachtzwecken verkaufen lassen, aber man reicht ihnen oft nur aufschwemmendes Futter. Häufig bekommen die Tiere z. B. als Kraftfutter nur Kleie, und diese vielleicht noch (bei den Wiederkäuern) in Form von Tränke und (beim Eber) als schlampiges Futter. Später ist man erstaunt, daß solche Tiere nur unlustig decken und schlecht befruchten. Solches Futter macht aber, schon weil es wässerig ist, schlaff und daher auch deckfaul. Der Deckakt geht bei einem schwerfälligen Tier in plumper Weise vor sich, und nicht selten bricht ein schwaches oder junges weibliches Tier unter ihm zusammen. Dadurch wird nicht nur der Deckakt gestört, der vielleicht ein zweites Mal nicht wieder versucht wird, sondern das weibliche Tier kann auch dauernden Schaden dabei nehmen. Deshalb ist es notwendig, daß Decktieren ein Kraftfutter gereicht wird, das zwar auch zum Fleischansatz führt, aber zugleich den Geschlechtstrieb leicht anregt und erhält. In dieser Hinsicht gibt es nichts Besseres als den Hafer. Doch darf als Korn wie auch in Form von Schrot nur guter, vollkörniger Hafer gegeben werden. Decktiere aus der Gattung der Wiederkäuer bekommen den Hafer am besten nur gequetscht, damit sie ihn gehörig kauen und einspeicheln. Der Eber erhält Haferschrot zwischen den Kartoffeln. Doch sollte man den Eber auch möglichst trocken füttern. Bei Trockenfütterung bildet sich eine mehr trockene, aber straffe Muskulatur aus. Die Tiere bleiben schlank und elastisch. Der Deckakt wird nunmehr schnell und leicht ausgeführt. Unglücksfälle kommen nicht vor, und die Befruchtung ist überraschend gut. Da nun die gedeckten Tiere selten noch einmal wiederkommen, so kann ein in angegebner Weise gefüttertes Tier mehr Tiere als sonst decken, ohne daß es dabei im Fleisch abfällt. —ab—

Fachliteratur

Der Große Brockhaus. Handbuch des Wissens in zwanzig Bänden. Fünfzehnte, völlig neubearbeitete Auflage von Brockhaus' Konversations-Lexikon. Dreizehnter Band Mue-Ost. F. A. Brockhaus, Leipzig, 1932. — Der 13. Band des Großen Brockhaus beginnt mit dem Worte „Mueddhin", was soviel wie Moscheebeamter heißt und endet mit der Erklärung des Ostwaldschen Verdünnungsgesetzes. Auf den 848 Seiten dieses Bandes ist ein ungeheures Wissen aus allen Fachgebieten zusammengetragen, so daß das Werk auch den vielseitigen Ansprüchen gerecht werden kann. Ebenfalls der Landwirt kann aus diesem Werk sowohl Allgemeinbildung wie auch Fachwissen schöpfen. So ist bald zu Anfang des Werkes die Müllerei sehr verständlich beschrieben und ebenso über Mutterkorn, Nagetiere, Nahrungsmittel, Obst, Oefen, Oelpflanzen und über Tausende anderer Fragen kann er sich schnell informieren. Ein sehr reichhaltiger Bilder- und Kartenschmuck ist diesem Werk eigen.

Beitrag zur Kenntnis rheinischer Dauerweiden von Dr. A. Joris. 104 Seiten — 6 graphische Darstellungen — Preis brosch. Rm. 3.60. Verlagsanstalt für Ackerbau G. m. b. H., Berlin SW 11, Dessauerstraße 31.

Eine große Erfahrung in einer sachgemäßen Nutzung der Weiden besitzt der Rheinländer und auch bei uns haben Berufsgenossen aus dem Rheinlande die Koppelwirtschaft eingeführt. Die angeführte Schrift ist zwar für andere Boden- und klimatische Verhältnisse geschrieben, enthält aber sehr wertvolle Anregungen für eine systematische Arbeit auf diesem Gebiete. Weiter wird jeden Praktiker interessieren, zu erfahren, wie die verschiedenen Futterpflanzen und Gräser auf die schwankenden Standorts- und Kulturfaktoren reagieren. Denn aus der Kenntnis ihrer Wachstumsansprüche kann der Landwirt Schlüsse ziehen, ob und wieweit die einzelnen Pflanzen in seiner Wirtschaft einschlagen werden, da nur die natürliche Pflanzengesellschaft sichere Erträge bringen kann. Von einer richtigen Zusammensetzung der Bestände und sachgemäßen Behandlung hängt also der Erfolg in der Grünlandwirtschaft ab und deshalb muß sich der Landwirt auch mit diesen Fragen vertraut machen.

Noch einmal der „Landmann" und Herr Reineke.

Der „Landmann" beschäftigt sich in seinen letzten Nummern damit, alte Verleumdungen wieder vorzubringen und fügt neue hinzu. Nach einem Bericht in der Nummer 17 vom 29. Juli hat Herr Reineke am 4. Juli in einer Versammlung in Miasteczko u. a. folgendes gesagt:

„Als Herr Reineke auf die vielen Verunireuungen und Unterschlagungen einging, die die Kunst der Intelligenz unserer bisherigen wirtschaftlichen Führer geleistet hat.... die vielen, auf leichtsinnige Weise verwirtschafteten Millionen hätten genügt, den gesamten Kleingrundbesitz bis zu mehreren Morgen Größe zu entschulden...."

Dem Verbandsdirektor werden dann die von Herrn Bischoff („Landmann" Nr. 12) erfundenen Worte in den Mund gelegt: „Dem Ansiedler keinen Groschen, für das Deutschtum habe ich kein Geld".

Weiter heißt es: „Auch alle Günstlinge des Dr. Swart, die seine Politik, die einem Röhm-Meuterer gleicht, unterstützt haben . . ."

Von Herrn v. Saenger heißt es: „Aber die Millionen-Entschädigung, die die Familie v. Saenger erhalten habe, zwang Herrn v. Saenger, sich ins Schlepptau der Interessen des Dr. Swart einspannen zu lassen . . ."

Auch in anderen Versammlungen hat Herr Reineke die von ihm bekämpften Herren mit der Röhm-Angelegenheit in Verbindung gebracht.

Unsere Leser werden verstehen, daß wir davon absehen, uns damit zu beschäftigen. Wir begnügen uns damit, alle diese Verleumdungen niedriger zu hängen. Sie fallen auf den Verleumder zurück.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen,
zap. st. in Poznań.

Markt- und Börsenberichte

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 31. Juli 1934

Bank Polski-Akt. (100 zł) zł 86.—	Posener Landschaft pro Dollar 5,40 zł . . . . . . 44.—%
4% Konvertierungspfandbr. der Pos. Landsch. . . . . 41.75—41.50%	5% staatl. Konv.-Anleih. 62.00—62.50%
4½% Złotypfandbr. der Pos. Landsch. S. Nr. 33 . . . 41.—	4½% amortisierbare Dollarpfandbriefe S. Nr. 33 (8.90 zł) . . 43.—%
4½% Dollarpfandbr. der	

Kurse an der Warschauer Börse vom 31. Juli 1934

5% staatl. Konv.-Anleihe 62.50%

Diskontsatz der Bank Polski 5

Kurse an der Danziger Börse vom 31. Juli 1934

1 Dollar = Danz. Gulden 3.06	100 Złoty = Danziger Gulden 57.96
1 Pfd. Stlg. = Danz. Guld. 15.45	

Kurse an der Berliner Börse vom 31. Juli 1934

100 holl. Guld. = deutsch. Mark 169.90	1 Dollar = deutsch. Mark 2.51
100 schw. Franken = deutsche Mark 81.76	Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsr. für 100 RM. 1—90 000,— = deutsche Mark (9. 7.) 93.25
1 engl. Pfund = dtsch. Mark 12.65	Dresdner Bank . . . . 65.—
100 Złoty = dtsch. Mark 47.425	Dtsch. Bank u. Diskontoges. 61.75

Amtliche Durchschnittskurse an der Warschauer Börse

Für Dollar		Für Schweizer Franken	
(24. 7.) 5.29$^{7}/_{8}$	(27. 7.) 5.29$^{3}/_{8}$	(24. 7.) 172.72	(27. 7.) 172.70
(25. 7.) —	(30. 7.) 5.29$^{3}/_{4}$ Kabel	(25. 7.) 172.63	(30. 7.) 172.67
(26. 7.) —	(31. 7.) 5.29$^{3}/_{4}$ „	(26. 7.) 172.63	(31. 7.) 172.67

Złotymäßig errechneter Dollarkurs an der Danziger Börse.
24.—26. 7. 5.278, 27, 30.—31. 7. 5.295.

Geschäftliche Mitteilungen der Landw. Zentralgenossenschaft.

Poznań, Wjazdowa 3, vom 1. August 1934.

Textilwaren. Wir veranstalten, wie alljährlich, so auch in diesem Jahr nach Abschluß der Jahresinventur in der Zeit vom **13. bis 22. August „zehn billige Verkaufstage".** Während dieser Zeit werden die in der Inventuraufnahme dazu bereits bestimmten Waren **zu stark herabgesetzten Preisen** verkauft. Der jährliche Inventur-Ausverkauf hat die Aufgabe, die Waren, die dem Einfluß der Mode usw. unterliegen, rechtzeitig zu verkaufen und zwar unter Bringung von Opfern durch Herabsetzung der Preise. Wir geben daher an diesen Tagen unserer Kundschaft die Möglichkeit, **vollwertige Ware** billiger als sonst zu kaufen.

Es bieten sich während dieser „10 billigen Verkaufstage" günstige Gelegenheitskäufe in **Anzug-, Mantel- und Kleiderstoffen,** sowie in **Weißwaren, Inletts, Voilen und Seidenstoffen aller Art.**

Große Vorteile bietet auch unser gleichzeitig stattfindender **Resteverkauf.** Wir laden zum **Besuch** unserer **Textilwaren-Abteilung** ein, um jedem Gelegenheit zu geben, sich ohne jeglichen Kaufzwang von der Güte der Waren und der **Preiswürdigkeit** unseres Angebotes zu überzeugen.

Wir sind gern bereit, auf Wunsch Proben mit genauen Preisen einzuschicken, so daß sich der **Einkauf** auch **schriftlich** erledigen läßt. Diese Art des Einkaufs hat sich in den letzten Jahren bei unserer Kundschaft immer mehr und mehr eingebürgert. Wir möchten allgemein empfehlen, damit einen Versuch zu machen, da sich auf diese Weise das Fahrgeld für die Reise nach Posen ersparen läßt.

Maschinen. Wie wir erfahren, sollen die **Eisenpreise** nunmehr doch in allernächster Zeit um ca. 8—10% herabgesetzt werden. Es wird dies zunächst die vom Syndikat bewirtschafteten Eisenwaren wie Träger, Stabeisen, Rundeisen usw. betreffen. Wie weit die Preise für Hufeisen, Nägel, Schare und Streichbleche, also für die Artikel, die nicht durch das Syndikat bewirtschaftet werden, dieser Preisermäßigung folgen werden, läßt sich heute noch nicht beurteilen. Unsere Kundschaft darf überzeugt sein, daß sie diese Artikel, wie bisher, bei uns stets zu Konkurrenzpreisen kaufen wird.

Zement. Bezüglich der Marktlage gilt noch das in unserem vorwöchigen Bericht Gesagte. Die Preise für Zement aus den Werken Goleszów und Górka sind unverändert, während man für Wysoka-Zement mit einer Preiserhöhung in den nächsten Tagen rechnet. Dieselbe dürfte jedoch mit Rücksicht auf die anderen Marken nur gering sein.

Karbolineum. Wir haben einen Transport besonders guter Ware von den oberschlesischen Kokswerken hereinbekommen. Der Preis stellt sich auf 32 Zloty für 100 kg brutto für netto einschließlich Faß ab Posen. Wir bitten, uns auch hierin die Aufträge rechtzeitig zu überschreiben.

Marktbericht der Molkerei-Zentrale vom 1. August 1934.

Seit unserem letzten Marktbericht ist die Lage auf dem Buttermarkt ziemlich unverändert geblieben. Auf dem englischen Markt sind die Preise zwar etwas höher als vorige Woche, jedoch scheinen sie sich bei dem jetzigen Stande stabilisieren zu wollen. Für die im Monat Juli nach England gesandte Butter können die Molkereien für 1. Qualität zur Auszahlung mit einem Preise von etwa über 1,10 zł pro Pfund im Durchschnitt rechnen. Die eine oder die andere Abrechnung wird wohl noch etwas weniger bringen, andere wieder mehr.

Der Inlandsmarkt ist weiter flau und die Nachfrage ist sehr gering und unregelmäßig. Da auch für Deutschland Kontingente für den Monat August bisher nicht festgesetzt sind, so daß eine Ausfuhr dorthin vorläufig nicht stattfindet, muß vor Einlagerung im Kühlhaus oder gar in der Molkerei dringend gewarnt werden, da jedenfalls vorläufig keine Aussichten auf Besserung bestehen.

Es wurden in der Zeit vom 25. 7. bis 1. 8. ungefähr folgende Preise gezahlt: Posen Kleinverkauf 1,40, vereinzelt 1,50, engros 1,10 zł pro Pfund. Die übrigen inländischen Märkte brachten 1,10 zł, vereinzelt mehr.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 1. August 1934.

Für 100 kg in zł fr. Station Poznań.

Alter und neuer Roggen 30 t 17.25, Roggenkleie 45 t 14.00, Weizenkleie mittel 45 t 13.40.

Richtpreise:

Roggen	17.00—17.25	Gelblupinen	13.00—14.00
Weizen	22.00—22.25	Inkarnatklee	145.00—150.00
Braugerste	21 50—22.00	Weizenstroh, lose	2.25—2.45
Einheitsgerste	19.75—20.25	Weizenstroh, gepr.	2.85—3.05
Sammelgerste	18.50—19.00	Roggenstroh, lose	2.75—3.00
Hafer	17.00—17.50	Roggenstroh, gepr.	3.25—3.50
Roggenmehl 65%	23.00—24.00	Haferstroh, lose	3.00—3.25
Weizenmehl (65%)	32.50—33.00	Haferstroh, gepreßt	3.50—3.75
Roggenkleie	13.50—14.00	Gerstenstroh, lose	2.25—2.45
Weizenkleie	13 00—13.25	Gerstenstroh, gepr.	2.85—3.05
Weizenkleie (grob)	13.50—13 75	Heu, lose	7.00—7.50
Winterraps	40.00—41.00	Heu, gepreßt	7.50—8.00
Winterrübsen	39.00—40.00	Netzeheu, lose	8.00—8.50
Senf	52.00—54.00	Netzeheu, gepreßt	8.50—9.00
Viktoriaerbsen	36.00—40.00	Leinkuchen	22.00—22.50
Folgererbsen	32.00—35.00	Rapskuchen	16.75—17.25
Blaulupinen	11.75—12.50	Sonnenblumenkuchen	20.50—21.00
		Sojaschrot	21.50—22.00

Tendenz: stetig. Abschlüsse zu anderen Bedingungen: Roggen 886, Weizen 658, Gerste 180.5, Roggenmehl 75, Weizenmehl 21.5, Roggenkleie 410, Weizenkleie 151, Gerstenkleie 15, Senf 33,3, Wicken 7,5, gelbe Lupinen 7,5, Raygras 0,6, Inkarnatklee 1,1, Sämereien 0,35, Sonnenblumenkuchen 115, Rapskuchen 15, Erdnußölkuchen 2,5, Sesamkuchen 2,5, Hanfschrot 45, Kartoffelmehl 22,5 t.

Schlacht und Viehhof Poznań vom 31. Juli 1934.

(Notierungen für 100 kg Lebendgewicht loco Viehmarkt Posen mit Handelsunkosten.)

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete, nicht angespannt 60—64, jüngere Mastochsen bis zu 3 Jahren 54—58, ältere 44—48, mäßig genährte 38—42. — Bullen: vollfleischige, ausgemästete 56—62, Mastbullen 52—56, gut genährte, ältere 42—44, mäßig genährte 36—40. — Kühe: vollfleischige, ausgemästete 60—64, Mastkühe 46—54, gut genährte 30—36, mäßig genährte 20—26. — Färsen: vollfleischige, ausgemästete 60 bis 64, Mastfärsen 54—58, gut genährte 46—50, mäßig genährte 38—42. Jungvieh: jung genährtes 38—42, mäßig genährtes 36—38. — Kälber: beste ausgemästete Kälber 66—76, Mastkälber 58—64, gut genährte 48—56, mäßig genährte 36—46.

Schafe: vollfleischige, ausgemästete Lämmer und jüngere Hammel 66—76, gemästete, ältere Hammel und Mutterschafe 56—64.

Mastschweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 80—84, vollfleischige von 100— 120 kg Lebendgewicht 72—78, vollfleischige von 80—100 kg Lebendgewicht 66—78, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 58—64, Sauen und späte Kastrate 64—74.

Marktverlauf: fest.

Posener Wochenmarktbericht vom 1. August 1934.

Auf dem Wochenmarkt zahlte man je nach Qualität für Tischbutter 1,30, Landbutter 1,10, Weißkäse 25—30, Sahne 30—35, Milch 20, Eier 80—85. — Auf dem Gemüsemarkt zahlte man für Salat 10, Blumenkohl 10—60, Tomaten 30—40, Gurken 5—10, eine Mandel 50—60, Kohlrabi 10, Mohrrüben 2 Bund 15, Suppengrün, Schnittlauch, Dill 5, Sauerampfer 15 das Pfund, Wirsingkohl 10, Weißkohl 10—20, Grünkohl 10, Kartoffeln 5, Salatkartoffeln 10, Schwarzwurzeln 30, saure Gurken 10, Sauerkraut 15, rote Rüben 10, Zwiebeln 5, Knoblauch 10, getrocknete Pilze das Viertelpfund 90, Blaubeeren 30, Preißelbeeren 35, Sauerkirschen 30, Aepfel 10—30, Birnen 15—25, Aprikosen 15 das Stück, Reneklоden 40, Pflaumen 20—40, Apfelsinen 30, Bananen 30, Zitronen 4 Stück 40, Melonen 70 das Pfund, Backobst 80, Backpflaumen 80—1,20, Pfifferlinge 50, Champignons 35—40, Steinpilze 70. — Den Geflügelhändlern zahlte man für Hühner 2,00, junge Hühner 1,20—2,00, Enten 4,00 das Paar, Gänse 4,00, Tauben 60, Kaninchen 1,00—1,15 das Paar. — Für Rindfleisch zahlte man 50—80, Hammelfleisch 80—90, Schweinefleisch 55—70, Kalbfleisch 40—90, Gehacktes 70, Speck 70, Schmalz 1,00, Räucherspeck 90, Kalbsleber 1,00, Schweineleber 60, Rinderleber 40. — Auf dem Fischmarkt wurden nachstehende Preise erzielt: Schleie 1,30, Bleie 1,00, Zander 2,50, Karauschen 1,00, Aale 1,60, Weißfische 30, Karpfen 1,50, Suppenkrebse 60, Krebse 1,50—3,00, Heringe 10—15, Räucherheringe 25—30, ½ Pfund Flundern 25.

Futterwert-Tabelle.

(Großhandelspreise abgerundet, ohne Gewähr.)

*) für dieselben Kuchen feingemahlen erhöht sich der Preis entsprechend.

Futtermittel.	Preis per 100 kg zł	Gehalt an: Gesamt-Stärke-wert %	Gehalt an: Verd. Eiweiß %	Preis in Złoty für 1 kg: Gesamt-Stärke-wert	Preis in Złoty für 1 kg: Verd. Eiweiß	Preis in Złoty für 1 kg: Verd. Eiweiß nach Abzug des Stärke-wertes **)
Kartoffeln	3,80	19,7	0,9	0,19	—,—	—,—
Roggenkleie	14,—	46,9	10,8	0,30	1,30	0,65
Weizenkleie	14,—	48,1	11,1	0,29	1,26	0,62
Gerstenkleie	14,—	47,3	6,7	0,30	2,09	0,93
Reisfuttermehl	—,—	68,4	6,—	—,—	—,—	—,—
Mais	—,—	81,5	6,6	—,—	—,—	—,—
Hafer, mittel	17,—	59,7	7,2	0,28	2,36	0,97
Gerste, mittel	19,50	72,—	6,1	0,27	3,20	1,13
Roggen, mittel	16,50	71,3	8,7	0,23	1,90	0,52
Lupinen, blau	14,—	71,—	23,3	0,20	0,60	0,20
Lupinen, gelb	16,—	67,3	30,6	0,24	0,52	0,28
Ackerbohnen	22,—	66,6	19,3	0,33	1,14	0,66
Erbsen (Futter)	22,—	68,6	16,9	0,32	1,30	0,71
Seradella	14,—	48,9	13,8	0,29	1,02	0,52
Leinkuchen*) 38/42%	23,75	71,8	27,2	0,33	0,87	0,55
Rapskuchen*) 36/40%	17,75	61,1	23,—	0,29	0,77	0,45
Sonnenblumenkuchen*) 42–44%	21,50	68,5	30,5	0,31	0,70	0,46
Erdnußkuchen*) 55%	23,—	77,5	45,2	0,30	0,51	0,36
Baumwollsaatmehl geschälte Samen 50%	—,—	71,2	38,—	—,—	—,—	—,—
Kokoskuchen*) 27/32%	16,75	76,5	16,3	0,22	1,03	0,31
Palmkernkuchen, nicht extrahiert	16,75	70,2	13,1	0,24	1,28	0,44
Sojabohnenkuchen 50% gemahlen, nicht extrah.	22,25	73,3	40,7	0,30	0,55	0,38
Fischmehl	43,—	64,—	55,—	0,67	0,78	0,74
Mischfutter: ca 40% Erdn.-Mehl 55%, 30% Leink.- 38/42%, 30% Palmk.- 21%	22,—	73,5	32,—	0,30	0,69	0,43

**) Der Stärkewert (ohne Stärkewert des Eiweißes) ist so hoch bewertet wie der in Polen billigste Stärkewert in der Kartoffel und vom Futtermittelpreise in Abzug gebracht.

Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft.

Poznań, den 1. August 1934. Spółdz. z ogr. odp.

Ogłoszenia.

W naszym rejestrze spółdzielni zapisanó na stronie 5 przy firmie Spar- und Darlehnskasse, spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością w Dąbrowie, co następuje:

Udział podwyższono na 200 zł. Na udział należy natychmiast po przyjęciu członka wpłacić 30 zł. Dalsze wpłaty ustali walne zgromadzenie.

Wągrowiec, 20 lutego 1933.
Sąd Grodzki. [522

W naszym rejestrze spółdzielni zapisano disiaj na stronie 5 przy firmie Spar- und Darlehnskasse, spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością w Dąbrowie, co następuje:

Wilhelm Jäger, rolnik z Międzylesia z zarządu wystąpił, a w jego miejsce wybrano rolnika Pawła Jägera z Międzylesia.

Wągrowiec, 26 maja 1933.
Sąd Grodzki. [521

Bilanzen.

Bilanz am 31. Dezember 1933.

Aktiva:		zł
Wertpapiere		11 000.—
Laufende Rechnung		4 990.96
Bestände		3 040.31
Beteiligungen		15 786.94
Grundstücke und Gebäude		31 900.—
Maschinen, Geräte, Einrichtung		66 857.48
		133 575.69
Passiva:	zł	
Geschäftsguthaben	7 780.50	
Tilgungsfonds	54 657.18	
Betriebsrücklage	530.19	
Schuld a. d. Landesgen.-Bank	68 333.64	
Laufende Rechnung	1 467.09	
Delcrederefonds	364.—	
Rückstellungskonto	387.53	
Reingewinn	55.56	133 575.69

Zahl der Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres: 35. Zugang —. Abgang —. Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres: 35. (514

Betriebsgenossenschaft
Spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością
Tarnowo podgórne.

Kranz. Unkenholt. Karge.

Bilanz am 31. Dezember 1933.

Aktiva:		zł
Kassenbestand		500.56
Banken		20.91
Wechsel		478 323.87
Wertpapiere		239.10
Laufende Rechnung		505 514.68
Beteiligungen		14 985.95
Grundstücke und Gebäude		34 040.—
Einrichtung		650.—
Inkasso		743.50
		1 035 018.57
Passiva:	zł	
Geschäftsguthaben	1 903.06	
Reservefonds	237.50	
Fonds f. zweifelh. Forderungen	192 561.96	
Schuld an Banken	94 484.63	
Laufende Rechnung	73 438.56	
Spareinlagen	441 532.29	
Depositen	199 787.94	
Rediskont	7 281.57	
Rentensteuer	194.65	
Zinsen-Rückstellungskonto	20 288.31	
Verschiedene	2 564.60	
Inkasso	743.50	1 035 018.57

Zahl der Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres: 291. Zugang: —. Abgang: 1. Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres: 290. .519

Gewerbebank
Bank Spółdzielczy z ograniczoną odpowiedzialnością
Poniec.

Liepelt. Tirpitz. Sabiers.

Bilanz am 30. Juni 1933.

Aktiva:		zł
Kassenbestand		10 324.63
Landesgenossenschaftsbank		8 227.57
Wechsel		81 206.16
Wertpapiere		2.—
Laufende Rechnung		444 383.71
Warenbestände		30 773.89
Beteiligungen		157 749.72
Grundstücke und Gebäude		11 838.—
Speicher, Geräte und Einrichtung		10 721.32
Reinigungs- und Schrotanlage		13 444.20
Gespanne		3 049.65
Verlust		12 774.73
		784 495.58
Passiva:	zł	
Geschäftsguthaben	47 200.—	
Reservefonds	28 988.23	
Betriebsrücklage	18 643.14	
Schuld a. d. Landesgen.-Bank	85 109.77	
Diverse Fonds (Delcrederefonds)	6 128.31	
Laufende Rechnung	425 707.25	
Akzepte	123 592.50	
Rediskonten	46 371.25	
Warenverpflichtungen	2 755.13	784 495.58

Zahl der Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres: 177. Zugang: 9. Abgang: 14. Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres: 172. (518

Deutscher Ein- und Verkaufsverein
Spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością
Wągrowiec.

Aubert. Marschner. Koerth.

Bilanz am 31. Dezember 1933.

Aktiva:		zł
Kassenbestand		12 042.76
Banken		33 095.68
Sorten		1 326.85
Wechsel		240 093.80
Wertpapiere		8 672.—
Laufende Rechnung		983 688.12
Bank-Konto		383.20
Beteiligungen		26 000.—
Grundstücke und Gebäude		27 443.—
Einrichtung		3 338.—
Inkasso-Wechsel		1 000.—
Filiale		44 892.23
		1 381 976.64
Passiva:	zł	
Geschäftsguthaben	43 097.12	
Reservefonds	59 476.—	
Betriebsrücklage	37 071.—	
Laufende Rechnung	258 186.68	
Spareinlagen	748 612.11	
Inkasso-Wechsel	1 000.—	
Rediskont	161 173.70	
On-call-Steuer	1 301.03	
Filiale	44 892.23	
Reingewinn	27 166.77	1 381 976.64

Zahl der Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres: 344. Zugang: 5. Abgang: 10. Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres: 339. (526

Spar- und Darlehnskasse
Spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością
Bojanowo.

Poinke. Matton. Lehmann.

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3.
Verantwortlich für Schriftleitung, Verlag und Anzeigen: Ing. agr. Karl Karzel in Poznań, Zwierzyniecka 13. I.
Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.